

Institutionelles Schutzkonzept
in der Pfarreiengemeinschaft
St. Anton & St. Albertus Magnus Regensburg



Inhaltsverzeichnis

Geleitwort

1. Ziel des ISK

2. Kurze Vorstellung der Pfarrei

3. Definitionen

3.1. Sexualisierte Gewalt und ihre Erscheinungsformen

3.2. Täter/innenstrategien

4. Risikoanalyse mit Begehung

4.1. Kriterien der Risikoanalyse

4.2. Risikoanalyse der verschiedenen Gruppen der Pfarrei

4.2.1. Pfarreiengemeinschaft

4.2.2. Pfarrgemeinde St. Anton

4.2.3. Pfarrgemeinde St. Albertus Magnus

4.3. Begehung mit Kindern/Jugendlichen

4.3.1. Räume und Orte in der Pfarrei St. Anton

4.3.2. Räume und Orte in der Pfarrei St. Albertus Magnus

5. Schutzmaßnahmen

5.1. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

5.1.1. Selbstverpflichtung

5.1.2. Spezifische Regeln zum Verhalten in sensiblen Situationen

5.2. Organisatorisch-technische Maßnahmen

5.2.1. Kinder- und Jugendschutz als Angelegenheit der ganzen Pfarrei

5.2.2. Bekanntmachung wichtiger Adressen & Informationen

5.2.3. Baulich technische Maßnahmen

5.3. Personalmanagement

5.4. Kinder- und jugendschutzbeauftragte Ansprechperson

5.5. Beschwerdemanagement, Vorgehen bei Verdachtsfällen

5.5.1. Beschwerdewege

5.5.2. Dokumentation

5.5.3. Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses

5.6. Sonderfall Kindergarten

6. Qualitätsmanagement

7. Anhang: Dokumente, Informationen, Formulare

Geleitwort

Es geht um Kinder! und auch um schutzbefohlene Erwachsene!

Ich bin dankbar, dass die Pfarrgemeinden St. Anton und St. Albertus Magnus das Vertrauen vieler Eltern genießen, deren Kinder an den Ministrantengruppenstunden oder auch am Instrumentenunterricht oder an den Chorübungsstunden teilnehmen.

Dieses Vertrauen ist keine Selbstverständlichkeit. Die Vertrauenswürdigkeit der Erwachsenen und Jugendlichen, denen die Kinder anvertraut werden, muss hingegen eine Selbstverständlichkeit sein.

Zu oft aber wurde und wird das Vertrauen gebrochen, zu oft stellte sich heraus, dass die Vertrauenswürdigkeit nur scheinbar gegeben war – auch wenn zum Glück in den Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus bisher keine Vorfälle sexualisierter Gewalt durch kirchliche Mitarbeiter und -innen gemeldet wurden.

Dadurch wird ein institutionelles Schutzkonzept nötig, das beschreibt, welche Regeln im Miteinander von Kindern und betreuenden Personen gelten. Es ist wichtig, dass alle, die in der Pfarrgemeinde mit Kindern arbeiten, diese Regeln anerkennen und sich zu eigen machen.

Unser gemeinsames Ziel ist,

- dass es Kindern bei uns gut geht,
- dass sie und ihre Eltern ohne Angst und Sorge bei uns sein können,
- dass sie hier gute Erfahrungen machen, die sie stärken und auf dem Weg unterstützen, gefestigte Personen zu werden.

Sehr herzlich danke ich Dr. Judith König, Dr. Johannes Frühwald-König, David Rothfuß, Tamara Lehen, Nicole Götzfried, Franziska Krottenthaler, die dieses Schutzkonzept erarbeitet haben. Ich bitte alle, die in der Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus mitarbeiten, den Verhaltenskodex in diesem Schutzkonzept zu beachten.

Mehr noch: die Grundhaltung, die Fürsorge, die Achtung gegenüber den Kindern sollte die Regeln dieses Schutzkonzeptes übererfüllen, so dass es eigentlich gar nicht nötig wäre.

Die Eltern und alle, die sich um die Kinder kümmern, bitte ich hellhörig zu sein und auch scheinbar unwichtige und kleine Irritationen ernst zu nehmen und ins Gespräch zu bringen. Kleinigkeiten können leicht beseitigt werden, damit es nicht zu ernsten Verstößen kommt, die das Vertrauen erschüttern und zerstören könnten.

Ich hoffe und wünsche uns allen, dass die Kinder in unseren Pfarrgemeinden nur positive Erfahrungen machen, die sie stärken und dass sie später gern und dankbar an ihre Zeit in der Pfarrei zurückdenken.

Martin Müller, Pfarrer

1. Ziel des institutionellen Schutzkonzeptes in den Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus

Schon seit Jahren und zum Zeitpunkt, zu dem wir dieses Schutzkonzept erarbeiten, leider immer noch aktuell sind der sexuelle Missbrauch von und die körperliche Gewalt an Kindern und Jugendlichen im Raum der katholischen Kirche ein schockierendes Thema.

Gerne lesen und hören wir im Gottesdienst und bei anderen Gelegenheiten die Textstellen im Evangelium, die davon berichten, wie Jesus sich den Kindern zuwendet, ja sie als Glaubensvorbilder bezeichnet und segnet (z.B. Mt 18,1-6; 19,13-15). Bestürzt müssen wir aber feststellen, dass allzu oft die Worte Jesu nicht Leitbild des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen waren, sondern diese zu Objekten der Befriedigung eines fehlgeleiteten Macht- und/oder Sexualtriebs wurden.

Wir dürfen nicht bei der Bestürzung stehen bleiben und uns von ihr lähmen lassen, wir können selbst etwas gegen Missbrauch tun. Es liegt auch und vor allem in unseren Händen, dafür zu sorgen, dass die Kirche, und ganz besonders unsere Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus ein sicherer Ort sind, wo Kinder und Jugendliche willkommen sind und sich wohl fühlen. Sie sollen erfahren können, dass Ihnen Aufmerksamkeit und Zuwendung entgegengebracht wird, dass ihre speziellen Bedürfnisse gesehen und die von ihnen selbst gewünschten Grenzen beachtet werden.

Die wichtigste Maßnahme um sexuellen Missbrauch und körperlicher Gewalt zu begegnen, ist ihnen vorzubeugen; alles dafür zu tun, dass sie sich nicht ereignen können. Eine bewährte und empfohlene Form der Prävention ist die Erstellung eines sogenannten institutionellen Schutzkonzeptes und dessen ständige Aktualisierung und Weiterentwicklung. Das Schutzkonzept wurde zwar von einer kleinen Arbeitsgruppe entwickelt. Damit es im Leben der Pfarreien wirksam wird, muss es bekannt sein und von jedem einzelnen Mitglied unserer Gemeinden umgesetzt werden. Wir verstehen dieses Schutzkonzept deshalb nicht als Positionspapier oder theoretische Abhandlung, sondern als konkrete Handlungsanweisung.

Das institutionelle Schutzkonzept der Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus in Regensburg hat zwei Ziele:

Einerseits soll es ein Höchstmaß an Sicherheit vor allen Formen von Missbrauch und Gewalt erreichen.

Andererseits soll das Schutzkonzept aber auch notwendige Schritte aufzeigen, die zu gehen sind, wenn es doch zu Missbrauchs- oder Gewalthandlungen gekommen ist. Kein Opfer darf allein gelassen werden!

Jedes Schutzkonzept ist nur so gut, wie die Menschen, die es umsetzen und beherzigen. Deshalb ist es uns ein wichtiges Anliegen, dass dieses Schutzkonzept nicht als lästige Vorschrift oder Pflicht oder als Gängelung und Einengung verstanden wird. Es soll nicht als Maßnahme eines generellen Verdachtes gegenüber allen, die mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben gesehen werden.

Vielmehr soll es nicht nur Kinder und Jugendliche schützen, sondern auch die erwachsenen Begleiter/innen und Betreuer/innen, ja alle Mitglieder der Pfarrgemeinde sensibilisieren, zur Reflexion eigener Verhaltensmuster anregen und auch zum Schutz vor ungerechtfertigten Anschuldigungen dienen.

Wir wollen nicht vor dem Umgang mit Kindern und Jugendlichen abschrecken, sondern zu einer erneuerten Kultur der Achtsamkeit, des Miteinanders und der Aufmerksamkeit ermutigen.

In diesem Sinne enthält das Schutzkonzept:

- Die Mitarbeit der Kinder und Jugendlichen am Schutzkonzept,
- verpflichtende Verhaltenscodices,
- technisch-organisatorische Maßnahmen z.B. im Personalbereich (Führungszeugnisse, Präventionsschulungen, Kriterien bei der Personalauswahl, standardisierte Abläufe in der Personalführung und –bewertung),
- technisch-organisatorische Maßnahmen zur Beseitigung von örtlichen Gefährdungsrisiken (z.B. Beleuchtung dunkler Ecken, keine abgelegenen Räume als Treffpunkte),
- nachvollziehbare und einfache Beschwerdewege,
- Überprüfung hierarchischer oder autoritärer Strukturen, ob sie in unkontrollierbare Abhängigkeiten führen,
- eine ständig zu aktualisierende Liste von Ansprechpartner/innen.

Im nächsten Punkt finden Sie eine kurze Vorstellung der Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus, Definitionen, was unter sexualisierter Gewalt zu verstehen ist und einige Hinweise auf typische Täter/innenstrategien.

Anschließend haben wir die Treffpunkte der Kinder und Jugendlichen in der Pfarrei und die Gruppen und Gruppierungen, in denen sie zusammenkommen, einer Risikoanalyse unterzogen.

Im letzten Teil des institutionellen Schutzkonzeptes finden Sie dann konkrete Handlungsanweisungen und -empfehlungen sowohl für den mehr organisatorischen und verwaltungstechnischen Bereich der Pfarrei, als auch für das allgemeine Verhalten und die Umsetzung von Präventions- und Schutzmaßnahmen im täglichen Pfarrleben.

Abgeschlossen wird das Schutzkonzept mit Hinweisen zu Beschwerdewegen und Anleitungen zur Vorgehensweise, wenn doch ein Verdachtsfall aufgetreten ist sowie zum Qualitätsmanagement.

2. Kurze Vorstellung der Pfarrei St. Anton und der Pfarrei St. Albertus Magnus

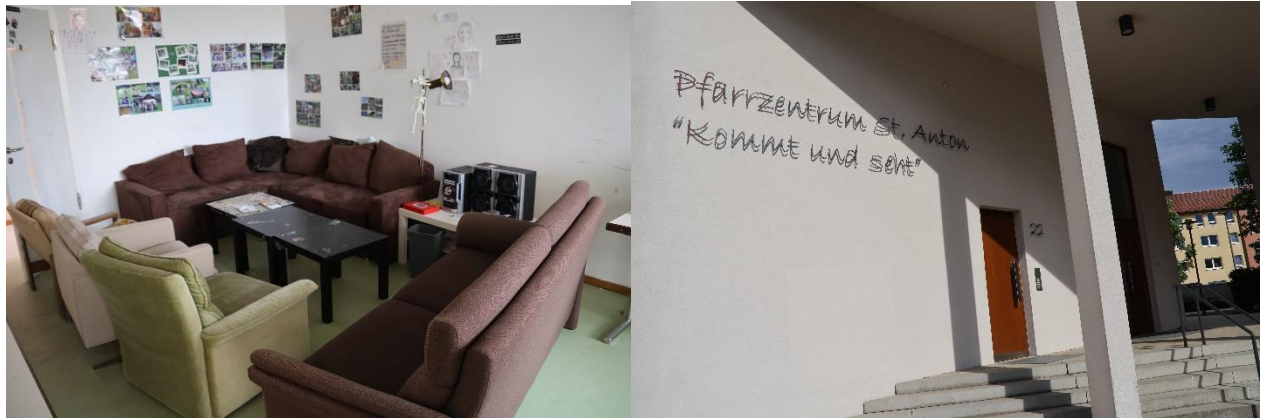
2.1. Das Seelsorgeteam der Pfarreiengemeinschaft

Mit der Seelsorge sind derzeit beauftragt:

der Pfarrer, ein Pfarrvikar und ein nebenamtlicher Pfarrvikar, ein Diakon (geringfügig beschäftigt), ein Gemeindereferent. Außerdem zelebrieren zwei Priester regelmäßig an Sonn- und Werktagen in St. Anton.

2.2. Die Pfarrei St. Anton

Die Pfarrei St. Anton ist eine katholische Pfarrgemeinde mit derzeit ca. 4000 Pfarrangehörigen. Sie liegt südöstlich der Altstadt und des Bahnhofs von Regensburg. Die Pfarrei ist Trägerin eines Kindergartens und einer kleinen Pfarrbücherei. Zusätzlich befindet sich auf dem Pfarrgebiet das Caritas-Krankenhaus St. Josef.



Beruflich arbeiten derzeit in der Pfarrei eine Kirchenmusikerin, zwei Pfarrsekretärinnen (in Teilzeit), ein Mesner (in Teilzeit), die Erzieherinnen der Kindertagesstätte und das Reinigungspersonal.

Viele ehrenamtliche Mitarbeiter/innen engagieren sich in den verschiedenen Gruppen und Gremien der Pfarrei: z.B. in Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung, in Chören und Theatergruppe, in Eltern-Kind-Gruppe, Arbeitskreis Eine Welt und Frauentreff, in KDFFB und Team zur Vorbereitung der Familien- und Zwergerlgottesdienste, in Seniorentrreff und Pfarrcafé.

Kinder und Jugendliche sind an vielen Orten und bei vielen Gelegenheiten in der Pfarrei willkommen: schon als Kleinkinder in der Eltern-Kind-Gruppe und im Kindergarten, im Familiengottesdienst; dann als Kommunionkinder und Firmlinge, als Ministrant/innen, im (Kinder-) Chor und der Theatergruppe.

St. Anton ist eine bunte, vielfältige und lebendige Pfarrei, in der sich Gläubige aller Altersgruppen und aus vielen verschiedenen Ländern wohl und angenommen fühlen dürfen.

2.3. Die Pfarrei St. Albertus Magnus

Die Pfarrei St. Albertus Magnus ist eine katholische Pfarrgemeinde im Südosten Regensburgs mit ca. 3500 Katholiken. Die Südgrenze ist im Wesentlichen die Autobahn A3, die Westgrenze ist die Eisenbahnlinie Richtung Landshut, die Ostgrenze die Galgenbergstraße. Im Norden stößt die Pfarrei an die Pfarrei St. Anton an. Das Gebiet wird in Regensburg Kasernenviertel genannt. Die Pfarrei ist Trägerin eines zweigruppigen Kindergartens. Im Pfarregebiet befindet sich das Bischof Wittmann Zentrum der kath. Jugendfürsorge Regensburg.

Beruflich tätig sind in der Pfarrei derzeit zwei Pfarrsekretärinnen (in Teilzeit), drei Personen teilen sich den Mesnerdienst, die Erzieherinnen der Kindertagesstätte, ein Hausmeister und das Reinigungspersonal.

Neben den Gremien Pfarrgemeinderat und Kirchenverwaltung gibt es eine aktive Kolpingsfamilie, einen regelmäßigen Seniorentreff und das Kirchenputzteam. Die Ministrantengruppe wird von zwei Frauen aus dem PGR geleitet. Regelmäßig trifft sich eine Line-Dance Gruppe in den Räumen der Pfarrgemeinde. Darüber hinaus engagieren sich viele weitere Personen freiwillig und übernehmen verschiedene Aufgaben.



Kleinkinder besuchen bereits den Kindergarten. Sie nehmen an der Kommunion- und Firmvorbereitung teil und treffen sich regelmäßig in der Ministrantengruppe.

Die Pfarrei St. Albertus Magnus befindet sich in einem Generationenumbruch. Im Gebiet wohnen sehr viele Menschen – besonders Familien mit Kindern – die nicht der röm.kath. Kirche angehören.

3. Definitionen

3.1. Sexualisierte Gewalt und ihre Erscheinungsformen

Bei sexualisierter Gewalt geht es um Handlungen, die kein einvernehmliches Geschehen zwischen Partner/innen auf Augenhöhe sind, sondern um ein Verhalten, das der oder die eine dem oder der anderen aufzwingt. Dabei darf der Begriff der Gewalt nicht zu eng verstanden werden: Das Anwenden physischen Zwangs (Festhalten, Schlagen, Bedrohen etc.) ist nicht notwendig um von Gewalt zu sprechen. Um Gewalt handelt es sich immer dann, wenn zwischen zwei oder mehr Personen ein Machtgefälle herrscht, das dazu führt, dass die unterlegene Person nicht in der Lage ist, sich einer Situation zu entziehen, ihre

eigenen Wünsche und Interessen nicht durchsetzen kann. Viele solcher Handlungen haben weniger die Befriedigung sexueller Bedürfnisse zum Ziel, sondern erfüllen andere Zwecke: Sie können der Befriedigung eigener Machtbedürfnisse dienen oder schlicht dazu, einen anderen Menschen zu demütigen und zu verletzen. Die Sexualität ist in diesem Fall lediglich ein Mittel zum Zweck.

Grenzverletzungen

Grenzverletzungen können im Alltag vorkommen. Sie liegen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit und sind oftmals Ergebnis einer mangelnden Achtsamkeit, persönlicher oder fachlicher Unzulänglichkeit und lassen sich meist mit einer ernstgemeinten Entschuldigung aus der Welt schaffen. Gerade bei Grenzverletzungen kann es schwierig sein, einzuordnen, ob die diskutierte Handlung sexuellen Charakter hat oder nicht. Oftmals wird es darauf aber nicht ankommen; wenn die fragliche Verhaltensweise respektlos und/oder herabwürdigend ist (z.B. Hose herunterziehen oder anzügliche Bemerkungen), dann ist diese jedenfalls zu unterlassen bzw. zu unterbinden.

Zudem greift hier der Verhaltenskodex: Sind im Verhaltenskodex Regeln und Grenzen festgelegt und werden diese durch die fragliche Handlung verletzt, dann kommt es auf die Motivation des Handelnden nicht an. Das objektive Verletzen der festgelegten Grenze stellt die Grenzverletzung dar

Bei der Einordnung des Verhaltens als unangemessen und grenzverletzend sind zudem nicht nur die objektiven Gesichtspunkte, sondern auch das subjektive Empfinden des Einzelnen ausschlaggebend. Die persönlichen Grenzen können sehr unterschiedlich ausgeprägt sein. Entscheidend ist, auf die Signale des Gegenübers zu hören und z.B. einen Körperkontakt (in den Arm nehmen) abubrechen und sich gegebenenfalls zu entschuldigen.

Beispiele: Missachten persönlicher Grenzen (tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist); Missachten der Grenzen der professionellen Rolle (Gespräch über eigene Probleme mit einem Kind).

Sonstige sexuelle Übergriffe

Als sonstige sexuelle Übergriffe bezeichnet man Handlungen, die die Schwelle zur Strafbarkeit noch nicht überschritten haben, aber im Umgang unangemessen und nicht mehr (wie Grenzverletzungen) zufällig, sondern beabsichtigt sind.

Sie können als gezielte Desensibilisierung einen sexuellen Missbrauch vorbereiten oder Ausdruck eines mangelnden Respektes gegenüber Kindern und Jugendlichen sein oder auch das Ergebnis fundamentaler fachlicher Defizite. Übergriffe setzen sich bewusst über eine abwehrende Haltung der Betroffenen, fachliche Regelungen oder gesellschaftliche Normen hinweg.

Beispiele: Häufige anzügliche Bemerkungen und/oder unangemessene Gespräche über Sexualität; wiederholte abwertende sexistische Bemerkungen über den körperlichen Entwicklungszustand von Mädchen und Jungen.

Strafbare Handlungen

Im StGB sind es die §§ 174 - 184i StGB, die zusammen den Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ bilden. Sexuelle Handlungen an oder mit Kindern (Personen unter 14 Jahren) sind immer strafbar. Dies ist eine absolute Grenze, auf eine (vermeintliche) Einwilligung des Kindes kommt es **nicht** an. Sexuelle Handlungen an oder mit Jugendlichen (Personen ab 14 Jahren bis unter 18 Jahren) sind unter deutlich engeren Voraussetzungen strafbar. Strafbar sind nicht nur sexuelle Handlungen, bei denen es zu einem körperlichen Kontakt kommt. Auch ohne Berührung kann eine Handlung strafbar sein, z.B. ein Kind zu sexuellen Handlungen an sich selbst auffordern, vor einem Kind masturbieren oder einem Kind pornografische Darstellungen zeigen.

3.2. Täter/innenstrategien

Nicht alle Täterinnen und Täter gehen nach dem gleichen Muster vor, nicht alle verfolgen eine von Beginn an geplante Strategie. Dennoch gibt es „typische Strategien“, die Täter und Täterinnen verfolgen.

Täter und Täterinnen, die planvoll vorgehen, suchen oftmals gezielt nach Arbeits- und Betätigungsfeldern, in denen sie Kontakt zu Kindern und Jugendlichen als potentielle Opfer haben. Sie versuchen, zu den Kindern und Jugendlichen eine vertrauensvolle und freundschaftliche Beziehung zu knüpfen, geben sich den Kindern und Jugendlichen gegenüber – aber auch der Umwelt – als liebevoll und aufmerksam. Innerhalb dieser Beziehung dehnen sie Schritt für Schritt die Grenzen sexualisierten Verhaltens und üben sanften Druck auf ihr Opfer aus, damit dieses über das Geschehen schweigt. Sie manipulieren das Opfer um sein Vertrauen zu gewinnen; wenn dies gelungen ist, beginnen sie mit zunächst eher geringfügigen und sich dann steigenden sexuellen Übergriffen und stellen diese als normal und dazugehörig dar. Diese Tätergruppe verschafft sich das Vertrauen der späteren Opfer und auch ihres Umfelds (Familie, Kollegen), das sie dann für sexuelle Übergriffe ausnutzen. Sie sichern sich das Schweigen der Opfer durch Loyalität und angebliche Freundschaft. Die Position des Täters/der Täterin und das dadurch in sie gesetzte Vertrauen verringern die Gefahr, entdeckt zu werden und tragen gleichzeitig zu einer erheblichen Verwirrung des Opfers bei.

Andere Täter und Täterinnen wiederum benutzen ihre Autorität, um das Opfer zur Kooperation und zum Schweigen zu bringen. Sie haben die Möglichkeit, das Kind oder den Jugendlichen kraft ihrer Position zu zwingen, sich ihren Anordnungen und Anweisungen nicht zu widersetzen.

4. Risikoanalyse

In unseren beiden Pfarreien sind viele Gläubige aller Altersgruppen an vielen verschiedenen Orten und bei vielen verschiedenen Gelegenheiten unterwegs.

Es gibt viele Räume und Orte, wo Menschen sich begegnen, besonders die Kirchen mit ihren Nebenräumen und alle Gruppenräume, sowie die Pfarrsäle und auch die beiden Pfarrhäuser.

Kinder und Jugendliche sind an den meisten dieser Orte anzutreffen. Sie ministrieren und musizieren, sie treffen sich zu Gruppenstunden und zu Gottesdiensten, sie feiern beim Pfarrfest oder Pfarrfasching mit, sie werden im Kindergarten oder in der Eltern-Kind-Gruppe betreut.

Im Punkt Risikoanalyse haben wir die Gelegenheiten und Orte, an denen Kinder und Jugendliche in der Pfarrei anzutreffen sind gesammelt und nach den Kriterien der Risikoanalyse, wie unter Punkt A. beschrieben, beurteilt.

4.1. Kriterien der Risikoanalyse

Eine Risikoanalyse ist immer dann durchzuführen, wenn Kinder und/oder Jugendliche betreut, beaufsichtigt oder ausgebildet/unterrichtet werden oder ein ähnlicher Kontakt besteht. Zur Beurteilung eines möglichen Gefährdungsrisikos wurde dieses Prüfungsschema herangezogen, das das Gefälle zwischen betreuter und betreuender Person beschreibt:

Niedriges Risiko		Hohes Risiko
Gleiches Alter	↔	Altersdifferenz
Öffentlichkeit	↔	Geschlossene Räume
Viele Betreuende	↔	Ein/e oder wenige Betreuende/r
Große Gruppe	↔	Kleine Gruppe/ Einzelkontakt
Wechselnde Zusammensetzung	↔	Feste Gruppe
Ohne feststellbare besondere Merkmale	↔	Kleinkind, Behinderung, besondere persönliche Merkmale
Sporadischer Kontakt	↔	Regelmäßige Treffen
Organisatorische Tätigkeit	↔	Betreuende, lehrende Tätigkeit
Looser Kontakt	↔	Vertrauensverhältnis

(Tabelle aus: Bistum Regensburg, Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz (Hrsg.): Arbeitshilfe für Pfarreien und kirchliche Einrichtungen - Institutionelles Schutzkonzept, Teil 1: Information und Anleitung, Regensburg 2019, S. 28)

Nachfolgend unter Punkt 4.2. finden Sie nun die verschiedenen Kinder- und Jugendgruppen der Pfarrei, mit einer kurzen Beschreibung der Teilnehmer/innen, der Betreuer/innen, der Orte und Anlässe sowie das von uns ermittelte Gefährdungspotential.

4.2. Risikoanalyse der verschiedenen Gruppen in der Pfarreiengemeinschaft

4.2.1. Pfarreiengemeinschaft

Gruppe: Erstkommunionkinder

Teilnehmer/innen:

Jährlich neue Gruppe, bestehend aus Mädchen und Jungen der dritten Jahrgangsstufe im Alter zwischen acht und zehn Jahren

Betreuung/Leitung:

Pfarrvikar und Gemeindereferent

Orte:

Pfarrsaal, Kirche

Gelegenheiten/Anlässe:

Gottesdienste speziell für Erstkommunionkinder, Beichte, Ausflug mit Eltern

Risikobewertung:

Die typischen Betreuungssituationen von Erstkommunionkindern (kleine Gruppe mit einer Begleitperson), sowie die Beichtgelegenheit führen zu einer Einschätzung als mittleres bis hohes Gefährdungspotential.

Gruppe: Firmlinge

Teilnehmer/innen:

Jährlich neue Gruppe, bestehend aus Mädchen und Jungen der fünften und sechsten Jahrgangsstufe im Alter zwischen 11 und 13 Jahren

Betreuung/Leitung:

Gemeindereferent und freiwillige Eltern des jeweiligen Jahrgangs

Orte:

Gruppenräume, Pfarrsaal, Kirche, teilweise abhängig von den angebotenen Aktionen, z.B. Strohalm, Altenheim

Gelegenheiten/Anlässe:

Katechese-Einheiten, Gottesdienste und Andachten speziell für Firmlinge, Beichte, Ausflüge

Risikobewertung:

Hier gilt die gleiche Einschätzung wie bei der Gruppe der Erstkommunionkinder: mittleres bis hohes Gefährdungspotential.

Verschiedene Aktionen mit Kindern und Jugendlichen

Teilnehmer/innen:

Jungen und Mädchen zwischen 5 und 14 Jahren

Betreuung/Leitung:

Hauptamtliche Seelsorger und ehrenamtliche Mitarbeiter/innen der Pfarrei

Orte:

Pfarrsaal, Gruppenräume, Spielräume im Freien, Anlassbezogene Treffpunkte

Gelegenheiten/Anlässe:

Einmalige Treffen (ganztägig oder Tagesteile) mit Anmeldung
(Kinderbibeltag oder Ähnliches)

Risikobewertung:

Bei solchen Aktionen betreuen mehrere erwachsene Begleitpersonen Kindergruppen in unterschiedlichen Zusammensetzungen, die sich nur dieses eine Mal treffen. Das Gefährdungspotential ist sehr gering.

Gruppe: Krippenspiel am 24.12 und Krippenspielpromen

Teilnehmer/innen:

20-30 Kinder im Alter zwischen fünf und 12 Jahren, nach Anmeldung

Betreuung/Leitung:

ha. Seelsorger/in, Ehrenamtliche Mitarbeitende der Pfarrei (Eltern oder PGR)

Orte:

Kirche, Pfarrsaal

Gelegenheiten/Anlässe:

Aufführung des Krippenspiels am 24.12 in der Kinderkrippenfeier, zuvor wöchentlich stattfindende Promen

Risikobewertung:

Es handelt sich um eine größere Gruppe, die sich für wenige Wochen trifft und von mehreren Erwachsenen betreut wird. Das Gefährdungsrisiko ist gering. Wenn in kleinen Untergruppen oder einzeln gepromt wird, steigt die Einschätzung auf ein mittleres Gefährdungspotential.

Gruppe: Sternsinger/innen

Teilnehmer/innen:

Mädchen und Jungen zwischen zehn und 16 Jahren, weitgehend identisch mit den Ministrant/innen, ggf. mit einzelnen Erstkommunionkindern. Unterwegs in Kleingruppen von drei bis fünf Kindern unter der Leitung eines Ministranten aus der Leiterrunde (ab 16 Jahre alt)

Betreuung/Leitung:

Leiterrunde der Ministrant/innen, ehrenamtliche Erwachsene

Orte:

Pfarrsaal, Pfarrgebiet der Pfarrei (Wohnungen, Häuser, Vorgärten)

Gelegenheiten/Anlässe:

Sternsinger-Spenden-Aktion, einmal im Jahr im Januar, Dauer: ca. drei bis fünf Tage

Risikobewertung:

Die Sternsinger/innen- Gruppe ist weitgehend identisch mit den Ministrant/innen der Pfarrei in einer jährlich einmaligen Sondersituation. Gelegenheit und Orte führen zur Einschätzung von geringem bis mittlerem Gefährdungspotential.

4.2.2. Pfarrei St. Anton

Gruppe: Ministrant/innen (Gruppenstunden)

Teilnehmer/innen:

Typischerweise Mädchen und Jungen zwischen ca. neun und 16 Jahren. In St. Anton eine Gruppe von ca. 30 Kindern und Jugendlichen. Relativ feste Gruppe ohne hohe Fluktuation.

Betreuung/Leitung:

Leiter/innenrunde, bestehend aus 12 Ministranten-Leiter/inne/n (davon sechs Personen mit aktiver Gruppe und sechs Personen ohne aktive Gruppe)

Orte:

Gruppenraum (Pfarrheim), Ankleideraum (oberhalb der Sakristei)

Gelegenheiten/

Vorbereitung Gottesdienste, Gruppenstunden, Sternsingen, außerordentliche Aktionen im Jahreskreis, z.B. Waldweihnacht

Anlässe:**Risikobewertung:**

Bei den Gruppenstunden besteht angesichts der Gruppen- und Betreuungsformen und der Treffpunkte wie bei vielen Formen der Kinder- und Jugendarbeit ein spezifisches mittleres bis hohes Gefährdungspotential.

Gruppe: Ministrant/innen (Zelt-, Hüttenlager)

Teilnehmer/innen:

Typischerweise Mädchen und Jungen zwischen ca. neun und 16 Jahren. In St. Anton eine Gruppe von ca. 30 Kindern und Jugendlichen. Relativ feste Gruppe ohne hohe Fluktuation.

Betreuung/Leitung:

Leiter/innenrunde, bestehend aus 12 Ministranten-Leiter/inne/n (davon sechs Personen mit aktiver Gruppe und sechs Personen ohne aktive Gruppe)

Orte:

Zelt- bzw. Hüttenlager

Gelegenheiten/Anlässe:

Jährlich jeweils ca. drei bis fünf Tage um Fronleichnam und zum Ende der Sommerferien

Risikobewertung:

Die Auflösung der Kleingruppen in eine größere Gruppe und die gemeinsame Betreuung durch mehrere Leiter/innen führt zu einer Reduzierung des Gefährdungspotentials auf gering bis mittel.

Gruppe: Kinder- und Jugendchor

Teilnehmer/innen:

Jungen und Mädchen zwischen fünf und 18 Jahren in einer festen Zusammensetzung ohne hohe Fluktuation

Betreuung/Leitung:

Kirchenmusiker/in (oder Vertretung), ehrenamtliche Musiker/innen der Pfarrei

Orte:

Probenraum unter der Kirche, Pfarrsaal, Kirche

Gelegenheiten/Anlässe:

Chorproben, Einzelunterricht, Auftritte, Ausflüge

Risikobewertung:

Wie bei den Ministrant/innen handelt es sich auch beim Kinder- und Jugendchor um eine feste Gruppe in einer engen Betreuungssituation durch eine/n Kirchenmusiker/in. Das Gefährdungspotential ist als hoch, bei Einzelunterricht als sehr hoch einzuschätzen.

Der Kinder- und Jugendchor ist Mitglied bei „pueri cantores“ und hat ein eigenes institutionelles Schutzkonzept.

Gruppe: Eltern-Kind-Gruppen

Teilnehmer/innen:

Eltern mit Kleinkindern bis drei Jahre

Betreuung/Leitung:

Eine erwachsene Person

Orte:

Pfarrzentrum (Gruppenraum)

Gelegenheiten/Anlässe:

Wöchentliche Treffen (2h)

Risikobewertung:

Da es um eine Veranstaltung geht, bei der mehrere Eltern mit ihren Kindern anwesend sind, ist das Gefährdungspotential sehr gering.

Gruppe: Kindergartenkinder

Teilnehmer/innen:

Kinder zwischen drei und sechs Jahren in festen Gruppen zu ca. 25 Kindern

Betreuung/Leitung:

Hauptamtliches pädagogisches Personal, derzeit ausschließlich Frauen

Orte:

Kindergarten mit festen Gruppen-, Aufenthalts- und Schlafräumen, umzäuntes Freigelände

Gelegenheiten/Anlässe:

Tägliche Ganztags- bzw. Halbtagsbetreuung

Risikobewertung:

Die Kinder befinden sich in festen Gruppen in einer engen Betreuungssituation durch die Erzieherinnen. Das Gefährdungspotential ist als hoch, in bestimmten Situationen (Toilettengang) als sehr hoch einzuschätzen.

Der Kindergarten erarbeitet derzeit ein eigenes institutionelles Schutzkonzept.

Gruppe: Individuelle Förderangebote für Kindergartenkinder

Teilnehmer/innen:

Die Kindergartenkinder zwischen drei und sechs Jahren in kleineren oder größeren Gruppen oder in Individualbetreuung

Betreuung/Leitung:

Hauptamtliches pädagogisches Personal, Kirchenmusikerin, Therapeutinnen, Kooperationspartnerin der Pestalozzischule, pastorale/r Mitarbeiter/in

Orte:

Pfarrzentrum, Kindergarten, Kirche

Gelegenheiten/Anlässe:

Einzel-, Gruppenunterricht, therapeutische Einheiten, Aktionen im Jahreskreis, ca. ein- bis zweimal pro Monat, z.B. Erntedank, St. Martin, Advent, Weihnachten, Mariä Lichtmess, Aschermittwoch, Fastenzeit, Ostern

Risikobewertung:

Die Kinder befinden sich in Gruppen- oder Einzelbetreuung. Das Gefährdungspotential ist als hoch, in bestimmten Situationen (Einzelbetreuung) als sehr hoch einzuschätzen.

4.2.3. Pfarrei St. Albertus Magnus

Kinderprogramm Pfarrfest

Teilnehmer/innen:

Kinder ab dem Kindergartenalter bis ca. 15 Jahre

Betreuung/Leitung:

Mitglieder Familienausschuss; Eltern helfen nach vorher festgelegtem Schichtplan zeitweise mit; ältere Ministranten (ca. 14 J.)

Ort:

Park vor dem Pfarrsaal

Gelegenheiten/Anlässe:

Beschäftigung während des Pfarrfestes: Kinderschminken, Basteln, Sportangebote, Glücksrad

Risikobewertung:

Die Veranstaltung findet in der Öffentlichkeit statt. Es entsteht keine feste Gruppe und es kümmern sich viele Betreuende um die Kinder. Die Eltern sind typischerweise in Sichtweite. Zu Kindergarten- und Schulkindern entsteht Körperkontakt beim Schminken: niedriges bis mittleres Risiko

Ministranten: Gruppenstunden

Teilnehmer/innen:

ca. 15 Kinder und Jugendliche im Alter von 9-15 Jahren

Betreuung/Leitung:

Zwei Mitglieder des Jugendausschuss des PGR, ha Seelsorger/in

Ort:

Gruppenräume im UG des Pfarrheims, Pfarrsaal, Stadtgebiet Regensburg, derzeit das leerstehende Pfarrhaus

Gelegenheiten/Anlässe:

gemeinsam Kochen, Bastelstunden, Filmabend, Eis essen, Planung und Durchführung von z.B. Faschingsauftritt, Weihnachtsfeier

Risikobewertung:

Die Kinder und Jugendlichen treffen sich meist in geschlossenen Räumen unter der Leitung von nur wenigen Betreuenden. Die große und feste Gruppe trifft sich regelmäßig, so dass ein Vertrauensverhältnis zwischen Betreuenden und Teilnehmer/innen entsteht. Es besteht ein eher hohes Risiko

Ministranten: Schullandheimaufenthalt/ Übernachtung in Gruppenräumen

Teilnehmer/innen:

ca. 15 Kinder und Jugendliche im Alter von 9-15 Jahren

Betreuung/Leitung:

Zwei Mitglieder des Jugendausschuss sind immer zugegen. ha Seelsorger/in und evtl. Eltern kommen ggf. vorübergehend dazu.

Orte:

Schullandheim, Gruppenräume

Gelegenheiten/Anlässe:

Schullandheimaufenthalt jährlich gegen Schuljahresende; Übernachtung in Gruppenräumen in den Herbstferien

Risikobewertung:

Die Veranstaltung ist mehrtägig mit Übernachtung meist in geschlossenen Räumen. Wenige Betreuende leiten eine große Gruppe. Es besteht zwischen Betreuenden und Teilnehmer/innen ein Vertrauensverhältnis in der beständigen Gruppe. Die Tln. sind ohne Erziehungsberechtigte anwesend. Es besteht ein hohes Risiko

Ministranten: Liturgie

Teilnehmer/innen:

ca. 15 Kinder und Jugendliche im Alter von 9-15 Jahren

Betreuung:

ha Seelsorger/in, Mesner/in

Ort:

Sakristei, Glasgang, Kirche

Anlass:

Proben für Gottesdienste, Aufenthalt in der Sakristei vor den Gottesdiensten

Risikobewertung:

Es sind nur wenig Betreuende, Einzelkontakt ist möglich. Betreuende üben lediglich organisatorische Tätigkeit aus. Die Räume sind zu GD-Zeiten frei zugänglich. Es begegnen sich immer wieder die gleichen Personen. Es besteht ein mittleres Risiko

Ministranten: Jugendtreff

Teilnehmer/innen:

Ministranten im Alter von 12-15 Jahren

Betreuung/Leitung:

keine; die Jugendlichen treffen sich selbstständig

Ort:

Gruppenräume

Gelegenheiten/Anlässe:

gelegentliches Beisammensein am Freitagnachmittag

Risikobewertung:

Es besteht eine niedrige Altersdifferenz innerhalb der festen Gruppe. Trotz der Treffen in einem geschlossenen Raum mit einer gewissen Regelmäßigkeit besteht deshalb ein geringes Risiko.

4.3. Begehung der Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen

Jede/r hat schon einmal die Erfahrung gemacht, sich an einem Ort unsicher zu fühlen. Sei es nicht ausreichende Beleuchtung, Abgeschlossenheit, fehlende Fluchtmöglichkeit, Unübersichtlichkeit etc. Es kann viele Gründe geben, sich an einem Ort nicht wohlfühlen. Dies gilt für Erwachsene, umso mehr noch für Kinder. Auch wenn es in der Pfarrei aus der Sicht eines Erwachsenen vielleicht keinen „Angstraum“ gibt, so kann das von Kindern unter Umständen ganz anders empfunden werden.

4.3.1. Räume und Orte in der Pfarrei St. Anton

Auf dem Pfarrfest am 26. Juni 2022 hatten die Kinder der Pfarrei deshalb unter der sachkundigen Führung der Mini-Gruppenleiter/innen die Gelegenheit, das Pfarreigelände, vor allem Gänge und Räume unter den Gesichtspunkten „wo fühle ich mich wohl“ bzw. „wo fühle ich mich nicht so wohl“ zu erkunden.

Negativ sind bei dieser Rallye durch die Pfarrei folgende Örtlichkeiten aufgefallen:

- Das Untergeschoß unter der Sakristei und der Apsis der Kirche mit dem Chorprobenraum, den Toiletten und dem Getränkekeller wegen der Dunkelheit und fehlender Fluchtmöglichkeiten,
- der Abstellraum hinter dem Pfarrsaal und
- die Toilettensituation im Zwischengeschoß des Pfarrzentrums

wurden als unangenehm empfunden.

Eine kleine Gruppe aus Mitgliedern von Kirchenverwaltung und Pfarrgemeinderat hat die beschriebenen Örtlichkeiten aus den genannten Gründen nochmals untersucht und eine Gefährdungsanalyse vorgenommen.

Folgende Maßnahmen wurden dabei beschlossen:

- **Chorprobenraum**

Der Chorprobenraum leidet an der baulich nicht veränderbaren Kellersituation. Allerdings ist festzuhalten, dass der Raum nicht frei zugänglich ist. Die Gefahr, dass Kinder dorthin allein, ohne Aufsicht oder Begleitung oder durch Zufall gelangen, kann nahezu ausgeschlossen werden. Küche und Abstellraum sind stets verschlossen. Bei einer Nutzung des Raumes sollte sichergestellt werden, dass Kinder den Raum nicht alleine betreten und ihn jederzeit verlassen können.

Die Türen zum Probenraum wurden deshalb mit Blindzylindern ausgestattet. Die Türen nach außen (Treppenhaus Sakristei und Ausgang Richtung Pfarrhaus wurden mit Panikschlössern versehen, die immer von innen zu öffnen sind.

- **Abstellraum hinter dem Pfarrsaal**

Bauliche Veränderungen sind nicht möglich, die Beleuchtungssituation ist angemessen. Da der Raum versperrt ist, ist ein alleiniges unkontrolliertes Betreten durch Kinder im Normalfall auch nicht möglich. Verantwortliche mit Schlüsselgewalt haben dafür zu sorgen, dass Kinder den Raum nicht alleine betreten.

- **Toilettensituation im Zwischengeschoß des Pfarrzentrums**

Bauliche Veränderungen der Toiletten sind offenkundig nicht möglich. Korrigiert werden sollte die Lage des Bewegungsmelders in der Damentoilette. Um das Angstpotential zu reduzieren, sollen die Kinder auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, nicht alleine auf die Toilette zu gehen oder auf die Behindertentoilette im Erdgeschoß auszuweichen. Diese kann als einzelner Raum komplett versperrt werden und liegt in einem offenen und frequentierteren Bereich des Pfarrzentrums.

4.3.2. Räume und Orte in der Pfarrei St. Albertus Magnus

Die Ministrantinnen und Ministranten haben in der Pfarrei die Räume und Plätze und Wege in Augenschein genommen, an denen Sie unterwegs sind.

Es gibt dabei folgende Beobachtungen:

- **Abgang zum Kellergeschoß vom Glasgang aus.**

Der Glasgang verbindet das Pfarrhaus mit der Sakristei und Kirche. Von dort führt eine Treppe in einen Gang im Kellergeschoß, der nur relativ schwachbeleuchtet ist. Die Ministranten wünschen sich dort eine hellere Beleuchtung und einen Bewegungsmelder, so dass das Licht automatisch angeht.

- **Eingang zur Interimsministrantenwohnung im Pfarrhaus**

Solange das Pfarrhaus keiner neuen Nutzung zugeführt ist, wurde den Ministranten erlaubt, die „Kaplanswohnung“ für Ihre Zusammenkünfte zu verwenden.

Dazu gibt es einen eigenen Hauseingang vom Verbindungsweg zwischen Parkplatz und Allee her. Die Außenbeleuchtung ist eigentlich durch Bewegungsmelder geregelt, die aber derzeit nicht funktionieren. Die Außenbeleuchtung muss in Stand gesetzt werden.

5. Schutzmaßnahmen

5.1. Selbstverpflichtung und Verhaltenskodex

5.1.1. Selbstverpflichtung

Ziel des Verhaltenskodex:

Die katholische Kirche will insbesondere Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Personen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten, ihre Begabungen und ihren persönlichen Glauben entfalten können. Diese Lebensräume sollen geschützte Räume sein, in denen sich junge Menschen angenommen und sicher fühlen können.

Sowohl die im kirchlichen Dienst Beschäftigten als auch die ehrenamtlich tätigen Personen in allen Bereichen kirchlicher Arbeit haben Verantwortung für den Schutz vor jeglicher Form von Gewalt, insbesondere sexualisierter Gewalt. Eine besondere Verantwortung tragen Personen mit einer Leitungsfunktion. Die nachfolgende Selbstverpflichtung und die spezifischen Regeln zum Verhalten in sensiblen Situationen gelten verbindlich für alle in den Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus hauptamtlich Beschäftigten und alle ehrenamtlich tätigen Personen.

Selbstverpflichtung:

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

Ich bin mir meiner Verantwortung für den Schutz der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen bewusst. Ich verpflichte mich dazu, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass keiner der mir anvertrauten Personen körperliche, verbale, psychische und/oder sexualisierte Gewalt angetan wird, und unsere Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus somit ein sicherer Ort für alle sind. Mein Umgang mit den mir anvertrauten Personen ist gekennzeichnet durch wachsames Hinschauen, offenes Ansprechen und wertschätzendes, transparentes und einfühlsames Handeln.

Kirchliches Handeln ist unvereinbar mit jeder Form von Gewalt

Ich weiß, dass kirchliches Handeln mit jeder Form von körperlicher, verbaler, psychischer und/oder sexualisierter Gewalt unvereinbar ist. Hierzu gehört jedes Verhalten, das die Achtung vor dem anderen Menschen verletzt und seine Entwicklung stört.

Ich unterstütze und schütze mir anvertraute Menschen

Ich unterstütze die mir anvertrauten Personen in ihrer Entwicklung. Ich unterstütze ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe. Ich stärke sie, für diese Rechte selbst wirksam einzutreten.

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen

Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der mir anvertrauten Personen. Dabei achte ich auch auf meine eigenen Grenzen. Der achtsame Umgang mit Nähe und Distanz gilt auch für den Umgang mit Bildern und Medien, insbesondere bei der Nutzung von digitalen Medien.

Ich bin in meinem Umgang mit Nähe und Distanz wegen meiner Aufmerksamkeit und Achtsamkeit für das Thema sicher. Ich kenne die Bestimmungen des Strafgesetzbuches besonders zum Thema der sexuellen Selbstbestimmung (§§ 174–184 StGB). Ich weiß, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.

Ich beziehe aktiv Position

Wenn ich Grenzverletzungen wahrnehme, leite ich umgehend die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der mir anvertrauten Personen ein (vgl. Anlagen 10-12 und Abschnitt 5.5. im iSK der Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus). Ich beziehe gegen jegliches diskriminierende, gewalttätige und sexistische Verhalten aktiv Stellung. Ich bin mir bewusst, dass körperliche, verbale, psychische und sexualisierte Gewalt von Täter/innen jeglichen Geschlechts verübt werden kann, und dass Personen jeden Geschlechts von ihr betroffen sind.

Ich kenne Verfahrenswege und weiß, wer mich unterstützen kann

Ich kenne und nutze die Melde- und Beschwerdewege in meiner Pfarrei. Auch im Zweifels-, Vermutungs- oder Verdachtsfall weiß ich, wo ich Hilfe zur Klärung erhalte. Ich weiß, wer in meiner Pfarrei ansprechbar ist, um mich zu unterstützen (vgl. Anlage 14 zum iSK der Pfarrei St. Anton und St. Albertus Magnus).

Ich nutze keine Abhängigkeiten aus und bin mir meiner eigenen Position bewusst

Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Personen bewusst. Ich gehe mit dieser Verantwortung sensibel um und handele nachvollziehbar und ehrlich. Abhängigkeiten nutze ich nicht aus.

Die folgenden Materialien habe ich bekommen, gelesen und verstanden:

(Zutreffendes ankreuzen)

- ☐ Die spezifischen Regeln zum Verhalten in sensiblen Situationen
- ☐ Das iSK der Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus inklusive einer Liste der aktuell zuständigen Ansprechpersonen

Es wird ausdrücklich auf die einschlägigen gesetzlichen Regelungen des Jugendschutzgesetzes (§§1-15) und des Strafgesetzbuches (§§ 174-184) hingewiesen, die im Falle einer Straftat zur Anwendung kommen.

Name, Vorname

Geburtsdatum

Ort, Datum

Unterschrift

5.1.2. Spezifische Regeln zum Verhalten in sensiblen Situationen

Die spezifischen Regeln geben eine verbindliche Orientierung über das, was angemessenes Verhalten ist. Durch ihre Verbindlichkeit erschweren sie Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Missbrauch in der kirchlichen Arbeit. Die Regeln werden regelmäßig überprüft, dürfen (und sollen) von allen in der Pfarrei – auch von den Kindern und Jugendlichen selbst – diskutiert werden.



Gespräche, Beziehung, körperlicher Kontakt

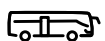
- **Einzelgespräche** finden nur in einem geschützten Rahmen statt. Sofern sie im geschlossenen Raum stattfinden, muss wo immer möglich vorher eine weitere Person informiert werden. Der geschlossene Raum muss während des Gesprächs jederzeit von außen zugänglich sein und von jedem verlassen werden können.

- **Exklusive und herausgehobene Freundschaften** zu einzelnen Kindern und Jugendlichen bergen das Risiko einer emotionalen Abhängigkeit und sind deshalb zu unterlassen.
- **Finanzielle Zuwendungen und Geschenke** an einzelne Kinder und Jugendliche, die in keinem Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen, sind nicht erlaubt.
- Gegen den Willen der schutzbefohlenen Person findet **kein Körperkontakt** statt. Körperkontakt ist sensibel und nur zur Dauer und zum Zweck von Unterstützung oder Versorgung erlaubt (z.B. mit Pflege, Erste Hilfe oder Trost). Wo körperliche Berührungen nötig sind, haben diese altersgerecht und angemessen zu sein und setzen die freie und erklärte Zustimmung durch die jeweilige schutzbefohlene Person voraus.



Nutzung (digitaler) Medien

- Die Nutzung von sozialen Netzwerken im Kontakt mit Minderjährigen, zu denen ein Betreuungsverhältnis besteht, ist nur im Rahmen der gültigen Regeln zulässig; Bei der Veröffentlichung von Foto- oder Tonmaterial oder Texten, die im Zusammenhang mit der Betreuungsaufgabe entstanden sind, ist stets die Zustimmung der abgebildeten schutzbefohlenen Personen einzuholen. Bei Veröffentlichungen ist immer das allgemeine Persönlichkeitsrecht, insbesondere das Recht am eigenen Bild, zu beachten.
- Bezugspersonen und sonstige Verantwortliche sind verpflichtet, bei der Nutzung jedweder Medien wie Handy, Kamera, Internetforen etc. durch minderjährige Schutzbefohlene auf eine gewaltfreie Nutzung zu achten. Sie sind verpflichtet, gegen jede Form der Diskriminierung, gegen gewalttätiges oder sexistisches Verhalten und Mobbing Stellung zu nehmen.
- Die Auswahl von Medien hat pädagogisch und altersadäquat zu erfolgen. Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen für diesen Bereich ist besonders zu beachten.
- Filme, Computerspiele oder Druckmaterial mit pornografischen Inhalten sind in allen kirchlichen Kontexten untersagt und werden strafrechtlich verfolgt.



Veranstaltungen und Reisen

- Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, sollen Schutzbefohlene von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus Personen beiderlei Geschlechts zusammen, soll sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerspiegeln.
- Bei Übernachtungen, insbesondere mit Kindern und Jugendlichen im Rahmen von Ausflügen, Reisen oder Ferienfreizeiten sind den Schutzbefohlenen und Begleitpersonen Schlafmöglichkeiten in getrennten Räumen zur Verfügung zu stellen. Ausnahmen aufgrund räumlicher Gegebenheiten sind vor Beginn der Veranstaltung zu klären und bedürfen der Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

- Übernachtungen von Kindern und Jugendlichen in den Privatwohnungen von Seelsorger/innen sowie haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen sind untersagt.
- In Schlaf- und Sanitär- oder vergleichbaren Räumen ist der alleinige Aufenthalt einer Bezugsperson mit minderjährigen Schutzbefohlenen zu unterlassen. Ausnahmen sind mit der Leitung einer Veranstaltung oder einem Betreuerteam vorher eingehend zu klären und zu begründen. Nicht abgesprochene Einzelkontakte sind unverzüglich der Leitung zu melden.



Wahrung der Intimsphäre

- Gemeinsame Körperpflege mit Schutzbefohlenen, insbesondere gemeinsames Duschen, ist nicht erlaubt.
- Das Beobachten, Fotografieren oder Filmen von Schutzbefohlenen während des Duschens sowie beim An- und Auskleiden oder in unbekleidetem Zustand ist verboten.

Pädagogische Grenzsetzungen



Bei pädagogischen Maßnahmen steht das Wohl der Schutzbefohlenen im Vordergrund. Deswegen ist dafür zu sorgen, dass Maßnahmen in direktem Zusammenhang mit dem Regelbruch stehen, angemessen sind und dem Verhaltenskodex und der Selbstverpflichtung nicht widersprechen.

- Auch bei pädagogischen Maßnahmen ist jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentzug untersagt. Das geltende Recht ist zu beachten.
- Einwilligungen von Schutzbefohlenen in jede Form von Gewalt, Nötigung, Drohung oder Freiheitsentziehung dürfen nicht beachtet werden. Sogenannte Mutproben sind zu untersagen.



Jugendschutzgesetz

Das geltende Recht zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, besonders das Jugendschutzgesetz (JuSchG) ist zu beachten.

5.2. Organisatorisch-technische Maßnahmen

5.2.1. Kinder- und Jugendschutz als Angelegenheit der ganzen Pfarrei

Die Themen Kinder- und Jugendschutz, Prävention und Kinderrechte sind organisatorisch in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei zu verankern. Dazu werden einerseits die Kinder

und Jugendlichen der Pfarrei z.B. in den Gruppenstunden oder bei anderen Gelegenheiten altersgerecht unterrichtet. Andererseits ist es notwendig die Gruppenleiter/innen zu befähigen, die Kinder und Jugendlichen altersgerecht unterrichten zu können. Dies geschieht besonders durch die verschiedenen Angebote der Diözese (Leiterschulungen z.B. durch das Bischöfliche Jugendamt, Präventionsschulungen der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz).

Der Kinder- und Jugendschutz ist eine Angelegenheit der ganzen Pfarrei. Um dies bewusst zu machen, ist er in allen Bereichen der Bildungsarbeit der Pfarrei und auch in Gottesdiensten zu thematisieren. Dies kann geschehen durch:

- Vorträge der Erwachsenenbildung
- Bekanntmachung der Angebote der Diözese
- Einladung zu Schulungsmaßnahmen der Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz
- Andachten am jährlichen Gebetstag für die Opfer sexuellen Missbrauchs

5.2.2. Bekanntmachung wichtiger Adressen & Informationen

Die wichtigsten Adressen und Ansprechpersonen sowohl der Pfarrei als auch darüber hinaus werden an verschiedenen Orten und in verschiedenen Medien bekannt gemacht. Bekannt gegeben werden konkret die Namen der Mitglieder des Beschwerdeausschusses. Die Kontakt-Informationen des Pfarrbüros und die Funktions-E-Mail-Adresse der Ansprechperson. Ein einfacher Weg der Kontaktaufnahme mit dem Beschwerdeausschuss wird auch auf der Homepage über einen Kontakt-Button eingerichtet. Gleichzeitig erfolgt auch eine Information über externe Beschwerdewege.

An folgenden Stellen liegen die Informationen zum iSK und den Ansprechpersonen bereit:

- Foyer des Pfarrheims,
- Minizimmer,
- Chorprobenraum,
- Sakristei,
- Kindergarten,
- Toiletten,
- Schaukasten,
- Aufsteller in der Kirche

Das institutionelle Schutzkonzept wird auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht. Es steht als Download im PDF-Format zur Verfügung. Zum Zeitpunkt der ersten Veröffentlichung wird auch ein Einleger im Pfarrblatt angefertigt.

5.2.3. Baulich-technische Maßnahmen

Es wird auf die bereits in Abschnitt 4.3. erwähnten Maßnahmen aus der Begehung der Pfarrei mit Kindern und Jugendlichen anlässlich des Pfarrfestes 2022 hingewiesen.

Bei künftigen baulichen Maßnahmen der Pfarrei sind schon in der Planungsphase mögliche Belange des Kinder- und Jugendschutzes mit zu berücksichtigen.

5.3. Personalmanagement

Bereits im Vorfeld der Kinder- und Jugendarbeit ist bei der Personalauswahl sowohl im Bereich der Hauptamtlichen als auch im Bereich der Ehrenamtlichen darauf zu achten, dass keine Personen in der Pfarrei tätig werden, die wegen der im § 72a Abs 1 SGB VIII erwähnten Straftaten verurteilt worden sind. Um dies wirkungsvoll zu erreichen, werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Personalliste Kinder- und Jugendarbeit:

In den Pfarrbüros wird eine Liste aller Personen geführt, die haupt-, neben- oder ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit der Pfarrei beschäftigt sind (vgl. Anlage 01). In der Liste zu erfassen sind (neben den notwendigen persönlichen Angaben) die Daten zum erweiterten Führungszeugnis, zur Selbstauskunft, zur Verpflichtungserklärung und zu den Präventionsschulungen.

Erweitertes Führungszeugnis (eFZ):

Das sogenannte eFZ, in dem neben konkreten Vorstrafen auch geringfügigere Verurteilungen wegen z.B. Besitzes von Kinderpornographie aufgezählt werden, ist von allen Personen ab dem 16. Lebensjahr vorzulegen.

Das eFZ soll verhindern, dass einschlägig vorbelastete Personen beruflichen oder ehrenamtlichen Kontakt zu Kindern und/oder Jugendlichen bekommen.

Die Entscheidung, ob die Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit so intensiv ist, dass ein eFZ abzugeben ist, trifft der Beschwerdeausschuss. Entscheidungsgrundlage sind die Kriterien der Risikoanalyse und die Risikoanalyse.

Das eFZ wird von der betroffenen Person unter Vorlage einer Bestätigung der Pfarrei (vgl. Anlage 04 und 06) beim Einwohnermeldeamt beantragt und der entsprechenden Stelle in der Pfarrei vertraulich vorgelegt.

Selbstauskunft:

In der Selbstauskunft (vgl. Anlage 05) bestätigen Mitarbeiter/innen in der Kinder- und Jugendarbeit, dass sie nicht wegen einer bestimmten Straftat nach § 72a Abs 1 SGB VIII verurteilt sind bzw. dass auch nicht wegen solcher Straftaten gegen sie ermittelt wird. Mit der Selbstauskunft kann auf Verdachtsfälle reagiert und die zeitliche Lücke bis zum Vorliegen eines eFZ geschlossen werden.

Zur Abgabe einer Selbstauskunft ist jede/r verpflichtet, der/die auch ein eFZ abzugeben hat.

Verpflichtungserklärung:

In der Verpflichtungserklärung bestätigen die Unterzeichnenden, dass sie den Verhaltenskodex der Pfarrei (vgl. oben unter 5.1.) zur Kenntnis genommen haben und ihn einhalten werden. Die Verpflichtungserklärung ist von allen zur Vorlage eines eFZ Verpflichteten abzugeben.

Es ist wünschenswert, dass auch möglichst viele Ehrenamtliche diese Verpflichtungserklärung vorbildhaft unterzeichnen (z.B. Pfarrgemeinderat, Kirchenverwaltung), auch wenn sie nicht dazu verpflichtet wären.

Präventionsschulungen:

Hauptamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit beschäftigte Mitarbeiter/innen nehmen verpflichtend an den Präventionsschulungen des Bistums teil. Auch die ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit Tätigen sowie die Mitglieder der pfarrlichen Gremien sollen eingeladen werden an den Präventionsschulungen der Diözese teilzunehmen.

Zuständigkeiten:

Die Personalliste wird im Pfarrbüro geführt. Für die Führung der Liste ist verantwortlich: Die Pfarrsekretärinnen unter Anleitung und Aufsicht des Pfarrers

Für die Einholung von eFZ, Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung ist das Pfarrbüro auf Anweisung des Pfarrers zuständig (Musteranschreiben mit Erklärung des Verfahrensweges vgl. Anlage 03).

Der Inhalt des eFZ wird vom Pfarrer, der/die dazu eine Verschwiegenheitserklärung abzugeben hat (vgl. Anlage 02), überprüft. Die jugendlichen Gruppenleiter können das eFZ auch in der kath. Jugendstelle einsehen lassen und erhalten dann dort eine entsprechende Bestätigung.

Der Pfarrer bzw. das Pfarrbüro informiert regelmäßig alle Ehrenamtlichen in der Kinder- und Jugendarbeit über die Angebote für Präventionsschulungen der Diözese.

5.4. Ansprechperson

Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen bestellen in Absprache mit dem Pfarrer aus dem Kreis der Ehrenamtlichen für jede Pfarrgemeinde eine kinder- und jugendschutzbeauftragte Ansprechperson, die nicht Angestellte der Kirchenstiftung sind.

Die Ansprechpersonen fungieren in Sachen Kinder- und Jugendschutz als unabhängige/r Ansprechpartner/in sowohl allgemein als auch für evtl. Betroffene und arbeitet im Beschwerdeausschuss mit (vgl. unter 5.5.2.).

Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen können die Ansprechperson durch einen entsprechenden Sachausschuss unterstützen, dem auch Personen angehören können, die nicht Mitglied im PGR oder der KV sind.

Aktuelle Ansprechperson sind:

Rothfuß, David (PGR St. Anton)

(Name, Vorname)

schutzbeauftragter@sankt-anton-regensburg.de

(Erreichbarkeit)

In der Pfarrei St. Albertus Magnus

Hannah Schulmeyer (PGR St. Albertus Magnus)

(Name, Vorname)

schutzbeauftragter@sankt-anton-regensburg.de

(Erreichbarkeit)

5.5. Beschwerdemanagement

Das Beschwerdeverfahren in den Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus ist klar geregelt und basiert auf der Unterscheidung zwischen allgemeinen Beschwerden und Beschwerden wegen sexualisierter Gewalt (vgl. Definition oben im Abschnitt 3.).

5.5.1. Beschwerdewege

Wird eine Beschwerde vorgebracht, dann kann diese mündlich oder schriftlich an den Pfarrer, eine/n zuständige/n Gruppenleiter/in, die vom Pfarrgemeinderat eingesetzte kinder- und jugendschutzbeauftragte Person oder auch an das Pfarrbüro gerichtet werden. Wenn eine schriftliche Beschwerde in einem verschlossenen Briefumschlag mit „persönlich/vertraulich“ gekennzeichnet ist, dann darf nur die angeschriebene Person diesen Umschlag öffnen. Für schriftliche Beschwerden stehen auch die Briefkästen der Pfarrhäuser zur Verfügung.

Einer Befragung von Kindern beim Pfarrfest 2022 in St. Anton hat ergeben, dass sich die Kinder in der absoluten Mehrheit der Fälle an die Eltern, dann an Geschwister, an Freund/innen und seltener auch an Gruppenleiter/innen wenden würden, wenn sie Hilfe brauchen. Neutralere Wege (z.B. Hauptamtliche der Pfarrei, spezielle Ansprechpersonen) oder technische Hilfsmittel (z.B. Kummerkasten, Ansprechpunkte in sozialen Netzwerken, spezielle E-Mail-Adressen) würden weniger in Anspruch genommen. Daraus ergibt sich die Schlussfolgerung, dass die Einrichtung technischer Beschwerdewege für Kinder keine wichtige Maßnahme ist. Entscheidend ist vielmehr, den ersten Ansprechpartner/innen der Kinder klar und einfach zu kommunizieren, an wen sie sich in der Pfarrei und anderswo mit Beschwerden wenden können und wo ihnen schnell und kompetent geholfen wird.

Allgemeine Beschwerden

Entscheidungen über allgemeine Beschwerden werden von der Person in der Pfarrei getroffen, die sachlich zuständig ist. Diese Person informiert auch den/die Beschwerdeführer/in über die Entscheidung. In Streitfällen entscheidet der Pfarrer, der in gravierenden Fällen den Pfarrgemeinderat informiert.

Beschwerden wegen sexualisierter Gewalt

Für Beschwerden, die sich als Beschwerde wegen sexualisierter Gewalt einordnen lassen, gelten folgende Maßgaben:

a) Beteiligte im Beschwerdeverfahren

Über Beschwerden wegen sexualisierter Gewalt wird prinzipiell im mindestens Vier-Augen-Prinzip entschieden. Zuständig sind der Pfarrer, soweit vorhanden der/die pastorale Mitarbeiter/in, die von PGR und KV benannte kinder- und jugendschutzbeauftragte Ansprechperson, evtl. weitere Mitglieder des entsprechenden Sachausschusses (vgl. 5.5.2.).

Mindestens zwei dieser Personen, bei Beschwerden wegen Übergriffen oder Straftaten alle genannten Personen, bilden einen Beschwerdeausschuss. Eine Person, gegen die sich die Beschwerde sexualisierter Gewalt richtet, kann nicht Mitglied im Beschwerdeausschuss sein und darf vor der Sitzung des Beschwerdeausschusses auch nicht über die Anschuldigung informiert werden. Vorsitzender des Ausschusses ist der Pfarrer sofern dieser nicht selbst Beschuldigter ist.

Legt eine minderjährige Person eine Beschwerde wegen sexualisierter Gewalt ein, sind nach Abwägung im Beschwerdeausschuss die Sorgeberechtigten zu informieren.

b) Bearbeitung der Beschwerde

Geht eine Beschwerde wegen sexualisierter Gewalt ein, informiert die Person, bei der die Beschwerde eingegangen ist, umgehend alle Mitglieder des Beschwerdeausschusses – ggf. mit Ausnahme beschuldigter Personen (vgl. dazu auch die Anlagen 10-12). Es erfolgt eine Ersteinschätzung im Beschwerdeausschuss (vgl. dazu Anlage 16).

ACHTUNG: Bei Gefahr im Verzug ist sofort zu handeln (Polizei, Jugendamt einschalten).

Handelt es sich um eine **Grenzverletzung**, wird die Angelegenheit im Beschwerdeausschuss besprochen. Es wird Kontakt zur/m Beschwerdeführer/in aufgenommen und weitere Schritte besprochen. Anschließend führt der Pfarrer und/oder die kinder- und jugendschutzbeauftragte Ansprechperson mit dem/der Beschuligten ein Gespräch, in dem auch die Korrektur des Verhaltens eingefordert wird. Über das Ergebnis des Gespräches wird der/die Beschwerdeführer/in informiert und es wird geklärt, ob der Vorfall damit ausreichend bearbeitet ist.

Handelt es sich um einen sonstigen **sexuellen Übergriff**, wird die Angelegenheit ebenfalls im Beschwerdeausschuss besprochen. Es wird Kontakt zur/m Beschwerdeführer/in aufgenommen und weitere Schritte besprochen. Dem/der Beschwerdeführerin wird Hilfe angeboten, und geklärt, ob Bedarf nach weiteren Unterstützungsangeboten besteht

(z.B. Vermitteln externer Anlaufstellen etc.). Anschließend führen der Pfarrer und die kinder- und jugendschutzbeauftragte Ansprechperson ein Gespräch mit dem/r Beschuldigten, in dem die Beschwerde vorgebracht, mögliche Konsequenzen thematisiert und Lösungen gesucht werden. Der Beschwerdeausschuss befindet über evtl. weitere Maßnahmen. Anschließend wird der/die Beschwerdeführer/in über den Ausgang des Gespräches informiert und es wird geklärt, ob der Vorfall damit ausreichend bearbeitet ist.

Handelt es sich um eine mögliche **strafbare Handlung (Straftat)**, werden vom Beschwerdeausschuss die Strafverfolgungsbehörden und die zuständigen Stellen bei der Diözese (Missbrauchs-, Präventionsbeauftragte) informiert. Dem/der Beschwerdeführer/in wird Hilfe angeboten, und geklärt, ob Bedarf nach weiteren Unterstützungsangeboten besteht (z.B. Vermitteln externer Anlaufstellen etc.). Die weitere Behandlung der Beschwerde muss unter Einschaltung externer Fachkräfte vorgenommen werden. Pfarreiintern ist auf jeden Fall sicherzustellen, dass eine Ausweitung der angezeigten Tat auf weitere Schutzbefohlene verhindert wird. Auch nach Einschaltung externer Fachleute und Stellen werden Anstrengungen unternommen, den der/die Beschwerdeführer/in fortlaufend über die Maßnahmen zu informieren.

5.5.2. Dokumentation

Über **jede einzelne** Beschwerde ist – unabhängig von ihrem Schweregrad – eine schriftliche Dokumentation (vgl. Anlage 13) anzulegen. Diese Dokumentation ist entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufzubewahren.

5.5.3. Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses

Mitglieder des Beschwerdeausschusses sind derzeit:

- Pfarrer Martin Müller
- Ansprechperson: David Rothfuß
- Ansprechperson: Hannah Schulmeyer
- Regina Huber
- Ersatz: Judith König

5.6. Sonderfall Kindergarten

Es gibt ein gesondertes Schutzkonzept für den Kindergarten, das bei der Kindergartenleitung oder als Anlage 17 zum Schutzkonzept der Pfarrei über das Pfarrbüro angefordert werden kann.

6. Qualitätsmanagement

Das institutionelle Schutzkonzept der Pfarreien St. Anton und St. Albertus Magnus ist kein statisches, einmal beschlossenes und damit abgeschlossenes Dokument, sondern ein dynamisches Projekt. Es ist sowohl hinsichtlich der darin aufgeführten Inhalte, Methoden, Handlungsanweisungen als auch der genannten Personen und Zuständigkeiten fortlaufend zu überprüfen und weiter zu entwickeln.

Die nächste geplante Weiterentwicklung ist die Ergänzung einer „Charta Kinderrechte“, die gemeinsam mit den Kindern und Jugendlichen der Pfarrei erarbeitet und dann in das iSK eingefügt werden soll.

Laufende Änderungen wie Personen- oder Zuständigkeitswechsel, Einholung bzw. Aktualisierung der Dokumente nach 5.3. werden im Pfarrbüro erledigt.

Das institutionelle Schutzkonzept wird im PGR (oder dem entsprechenden Ausschuss) regelmäßig beraten und überprüft.

Die kinder- und jugendschutzbeauftragte Ansprechperson stellt das Konzept jährlich einmal im Pfarrgemeinderat vor und berichtet über Änderungen, Modifizierungen und/oder Weiterentwicklungen. Außerdem berichtet sie dem PGR über etwaige Vorkommnisse, die das institutionelle Schutzkonzept berühren.

BESCHLUSSFASSUNG

Das vorliegende Schutzkonzept

wurde von den Kirchenverwaltungen in der Pfarreiengemeinschaft St. Anton und St. Albertus Magnus beschlossen:

Am 06.07.2023 von der Kirchenverwaltung St. Anton.

Am 25.11.2025 von der Kirchenverwaltung St. Albertus Magnus mit den Ergänzungen, die die Pfarrei betreffen.

1. Anhang

1. Erfassungsbogen Mitarbeiter/innen
2. Datenschutzerklärung eFZ
3. Musteranschreiben eFZ
4. Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt eFZ
5. Selbstauskunft
6. Informationsblatt zu eFZ und SeA
7. Verpflichtungserklärung
8. Auszug aus dem Strafgesetzbuch (StGB): §§ 174-184
9. Auszug aus dem Jugendschutzgesetz (JuSchG): §§ 1-15
10. Handlungsleitfaden Grenzverletzung
11. Handlungsleitfaden sonstiger sexueller Übergriff
12. Handlungsleitfaden Verdacht auf sexuelle Gewalt
13. Dokumentation Beschwerdemanagement
14. Ansprechpersonen und Beratungsstellen
15. Aushangformular
16. Verlaufsdiagramm zum Ablauf der Beschwerdebearbeitung im Beschwerdeausschuss

Erfassungsbogen Mitarbeitende (Personalliste)

[illegible]

Verschwiegenheitserklärung

über den kirchlichen Datenschutz bei der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse

Ich,

(Vor- und Zuname)

geb. am

wohnhaft in

bin bei (Pfarrei/Institution)

mit der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse nach §§ 8 und 9 der Präventionsordnung für das Bistum Regensburg beauftragt.

Ich verpflichte mich

zur Wahrung des Datengeheimnisses und die Einhaltung der einschlägigen Datenschutzregelungen in Bezug auf sämtliche in einem erweiterten Führungszeugnis eingetragenen Straftatbestände und personenbezogenen Daten auch über das Ende meine Tätigkeit hinaus.

Ich bin darüber belehrt worden, dass Verstöße gegen diese Verpflichtung rechtliche Folgen haben können. Die Texte der genannten Ordnungen sind mir ausgehändigt worden. Diese Erklärung wird in meiner Personalakte aufbewahrt.

Eine Abschrift dieser Erklärung habe ich erhalten.

Ort und Datum

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Persönlich/Vertraulich

Herrn/ Frau

Ort, Datum

Sehr geehrte Frau/Herr

nach der Präventionsordnung des Bistums Regensburg besteht für alle Mitarbeitenden, die relevanten Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, die Verpflichtung, alle fünf Jahre ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen sowie einmalig Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung abzugeben

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- ☐ Nach meinen Unterlagen liegt uns noch kein erweitertes Führungszeugnis von Ihnen vor, so dass ich Sie heute darum bitte.
- ☐ Ihr letztes Führungszeugnis stammt vom _____ so dass ich Sie heute um eine erneute Vorlage bitte.
- ☐ Bitte reichen Sie die Selbstauskunft (Anlage 05) ein.
- ☐ Bitte reichen Sie die Verpflichtungserklärung (Anlage 07) ein.

Der Ablauf des Verfahrens ist auf S. 2 dieses Schreibens skizziert. Die wichtigsten Informationen zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft haben wir für Sie auf dem anliegenden Informationsblatt (Anlage 06) zusammengestellt. Sollten noch Fragen offen sein, wenden Sie sich gerne an uns, Adresse umseitig.

Bitte senden Sie die Unterlagen bis spätestens _____

an das Pfarrbüro St. Anton, Hermann-Geib-Str. 8a, 93053 Regensburg oder
an das Pfarrbüro St. Albertus Magnus, Schwabenstr. 2, 93053 Regensburg.

Ich bedanke mich für Ihre Unterstützung beim gemeinsamen Anliegen, die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich zu schützen!

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift

Anlagen:
(Zutreffendes bitte
ankreuzen)

☐ Bestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 04)
☐ Informationsblatt (Anlage 06)
☐ Selbstauskunft (Anlage 05)
☐ Verpflichtungserklärung (Anlage 07)

Ablauf:

- Mit der Bescheinigung zur Vorlage bei der Meldebehörde (Anlage 1) und einem gültigen Ausweisdokument beantragen Sie das erweiterte Führungszeugnis bei der für Sie zuständigen Meldebehörde.
- Anfallende Kosten trägt die Kirchenstiftung, bitte reichen Sie die Quittung zusammen mit dem erweiterten Führungszeugnis ein; der Betrag wird Ihnen spätestens mit der übernächsten Gehaltszahlung erstattet.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird vom Bundesamt der Justiz erstellt und an Ihre Privatadresse versandt.
- Sobald Sie das erweiterte Führungszeugnis erhalten haben, senden Sie dieses **im Original** an das Pfarrbüro. Bitte achten Sie darauf, dass das erweiterte Führungszeugnis bei Vorlage nicht älter als drei Monate ist.
- Im Pfarrbüro wird durch die Pfarrsekretärin Einsicht in das Führungszeugnis genommen, danach erhalten Sie das Führungszeugnis zurück.
- Jugendgruppenleiter können das Führungszeugnis auch in der kath. Jugendstelle einsehen lassen und bekommen dort eine Bestätigung, dass kein einschlägiger Eintrag vorliegt.
- Selbstauskunft und Verpflichtungserklärung werden Ihrer Personalakte hinzugefügt.

Bitte senden Sie die Unterlagen an:

Persönlich/Vertraulich

Frau/Herrn

Kontakt für Rückfragen:

Bestätigung zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt
für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG

Hiermit bestätigen wir,

Name und Anschrift Arbeitgeber

dass Frau/Herr

(Nachname, Vorname)(Geburtsdatum)

(PLZ Wohnort, Straße Hausnummer)

gemäß § 30a Abs. 2 BZRG zur Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung Minderjähriger dient, bzw. einer beruflichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise dazu geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen, ein erweitertes Führungszeugnis benötigt, um es dem Arbeitgeber vorzulegen.

(Ort, Datum) (Unterschrift, Stempel)

Selbstauskunft
für haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitende zur persönlichen
Eignung für den Umgang mit Minderjährigen und erwachsenen
Schutzbefohlenen

Name, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

Hiermit erkläre ich (Zutreffendes bitte ankreuzen), dass

☐ ich **nicht** rechtskräftig verurteilt* bin wegen einer der folgenden Straftaten:

- Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht (§ 171 StGB)
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i StGB)
- Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a Abs.3 StGB)
- Misshandlung Schutzbefohlener (§ 225 StGB)
- Menschenhandel (§ 232 StGB), Zwangsprostitution (§ 232a StGB), Zwangsarbeit (§ 232b StGB), Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB), Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung (§ 233a StGB)
- Menschenraub, Entziehung Minderjähriger oder Kinderhandel (§§ 234, 235 und 236 StGB)

ODER

☐ ich wegen folgender, oben genannter Straftat/en rechtskräftig verurteilt* bin:

Straftatbestand

Datum der Verurteilung/des Strafbefehls

Des Weiteren erkläre ich, dass ich keine Kenntnis davon habe, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ich verpflichte mich, meinen Arbeitgeber bzw. die Person, die mich zu meiner ehrenamtlichen Tätigkeit beauftragt hat, unverzüglich zu informieren, sobald ich davon Kenntnis erhalte, dass wegen einer der oben genannten Straftaten ein Ermittlungsverfahren gegen mich eingeleitet ist.

Ort, Datum

Unterschrift

* Gemeint sind alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG)

Informationsblatt zum erweiterten Führungszeugnis und zur Selbstauskunft

– häufige Fragen

Für Ihre Unterlagen. Bitte aufbewahren!

Muss ich ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen und die Selbstauskunft abgeben? Ja.

Bei Mitarbeitenden, die dienstlichen Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, ist der Arbeitgeber berechtigt, entsprechende Fragen zu stellen und eine Selbstauskunft zu verlangen. Dies ergibt sich aus § 3 Abs. 9 Arbeitsvertragsrecht der Bay. (Erz-)Diözesen (ABD) sowie der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts.¹ Das gilt für rechtskräftige Verurteilungen sowie im sensiblen Bereich des Umgangs mit Kindern und Jugendlichen auch schon für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens.

Selbstauskunft: Was heißt „rechtskräftig verurteilt“?

Die „rechtskräftige Verurteilung“ erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen oder Strafbefehle im In- oder Ausland (im Ausland nach den entsprechenden dort geltenden Strafnormen), die noch nicht getilgt sind im Sinne des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG). Dabei sind ausnahmslos alle Bestrafungen nach den in der Selbstauskunft aufgeführten Paragraphen anzugeben; dies gilt unabhängig von der Höhe der Strafe und unabhängig davon, ob eine Geld- oder Freiheitsstrafe verhängt wurde.

Die relevanten Vorschriften ergeben sich aus § 72 a SGB VIII (Sozialgesetzbuch – Achtes Buch). Als „nicht rechtskräftig verurteilt“ dürfen Sie sich bezeichnen, wenn die Strafe im Bundeszentralregister getilgt ist. Die Tilgungsfristen ergeben sich aus § 46 BZRG, für Feststellung der Frist und Ablaufhemmung gilt § 47 BZRG.

Weitergehende Informationen zum Bundeszentralregister und den Tilgungsfristen erhalten Sie über das Bundesamt für Justiz.²

Was ist ein erweitertes Führungszeugnis?

Rechtskräftige Entscheidungen der Strafgerichte, ausländische strafrechtliche Verurteilungen gegen Deutsche oder in Deutschland wohnende ausländische Personen sowie bestimmte Entscheidungen der Vormundschaftsgerichte oder Verwaltungsbehörden werden im Bundeszentralregister festgehalten.

Das Führungszeugnis gibt den eine Person betreffenden Inhalt des Bundeszentralregisters wieder; es erteilt damit Auskunft darüber, ob eine Person vorbestraft ist oder nicht.

In das (einfache) Führungszeugnis, umgangssprachlich oft als „polizeiliches Führungszeugnis“ bezeichnet, werden jedoch nicht alle Eintragungen aus dem Bundeszentralregister aufgenommen: Verurteilungen, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt worden ist, werden bei den meisten Straftatbeständen nicht aufgenommen.³ Diese Lücke wird durch das erweiterte Führungszeugnis geschlossen. Das erweiterte Führungszeugnis enthält deshalb auch Eintragungen von Verurteilungen unabhängig vom Strafmaß wegen z.B. Zuhälterei, Misshandlung von Schutzbefohlenen, Besitz und Verbreitung von Kinderpornographie oder exhibitionistischer Handlungen.

Was passiert mit meinem erweiterten Führungszeugnis und der Selbstauskunft?

Das erweiterte Führungszeugnis erhalten Sie nach Einsichtnahme durch die Vertrauensperson zurück, die Selbstauskunft wird in einem gekennzeichneten und gegen unbefugtes Öffnen gesicherten Umschlag in die Personalakte gegeben.

Was geschieht, wenn das eFZ Eintragungen enthält?

Sollte im eFZ eine Eintragung wegen einer Straftat nach dem Katalog des § 72a Abs. 1 SGB VIII verzeichnet sein, so wird der jeweilige Dienstgeber in Kenntnis gesetzt, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Andere Eintragungen als die in § 72a Abs. 1 SGB VIII genannten, werden nicht vermerkt, niemandem mitgeteilt und nicht genutzt. Die Einsicht nehmende Person ist zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Wie sehen gegebenenfalls die weiteren Schritte aus?

Ergibt sich aus der Selbstauskunft oder dem erweiterten Führungszeugnis, dass eine einschlägige Verurteilung vorliegt oder ein einschlägiges Ermittlungsverfahren gegen Sie geführt wird, übergibt die Vertrauensperson den Fall an den jeweiligen Dienstgeber, der dann über das weitere Vorgehen entscheidet.

Welche Maßnahmen werden gegebenenfalls ergriffen?

Welche Maßnahmen bei Vorliegen einer rechtskräftigen Verurteilung oder eines Ermittlungsverfahrens ergriffen werden, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Allein aufgrund einer pflichtgemäßen Anzeige erfolgt im Regelfall keine Kündigung.

Der Arbeitgeber ist in einem solchen Fall aber verpflichtet, eigene Ermittlungen durchzuführen und die oder den betroffene/n Beschäftigte/n zu hören. Wenn es um eine Versetzung oder Kündigung geht, ist auch die Mitarbeitervertretung zu hören.

Gilt hier nicht die Unschuldsvermutung?

Die Unschuldsvermutung ist ein Begriff des Strafrechts. Er besagt, dass jemand solange als unschuldig gilt, bis ein Gericht seine Schuld festgestellt hat. Die Unschuldsvermutung verpflichtet direkt nur das Gericht, das über eine Anklage entscheidet. Für das Ergreifen arbeitsrechtlicher Maßnahmen kann jedoch bereits der Verdacht reichen, dass der/die Mitarbeiter/in einschlägige Straftaten begangen hat. So wird es zum Beispiel für den Dienstgeber unzumutbar sein, jemanden, der im dringenden Verdacht steht, schwere Straftaten gegen ihm anvertraute Kinder begangen zu haben, bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sein zu lassen.

Was muss ich tun, wenn später einmal gegen mich ermittelt wird?

Wenn wegen einem der einschlägigen Paragraphen gegen Sie ermittelt wird, sind Sie verpflichtet, umgehend den Dienstgeber hierüber zu informieren. Das Verheimlichen eines Ermittlungsverfahrens ist unter Umständen ein Kündigungsgrund.

Damit Sie gegebenenfalls nachsehen können, sollten Sie dieses Informationsblatt aufbewahren.

¹ Vgl. z.B. BAG 7. Juli 2011 – 2 AZR 396/10 oder BAG 20. Mai 1999 – 2 AZR 320/98.

² https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/Inhalt/Uebersicht_node.html [zuletzt abgerufen am 9.5.2018].

³ Dies gilt nach § 32 Abs. 2 Ziff. 5 BZRG nicht für die §§ 174-180 oder 182 StGB.

Verpflichtungserklärung – Kurzfassung

Nachname, Vorname

Geburtsdatum

Beschäftigungsverhältnis, Rechtsträger

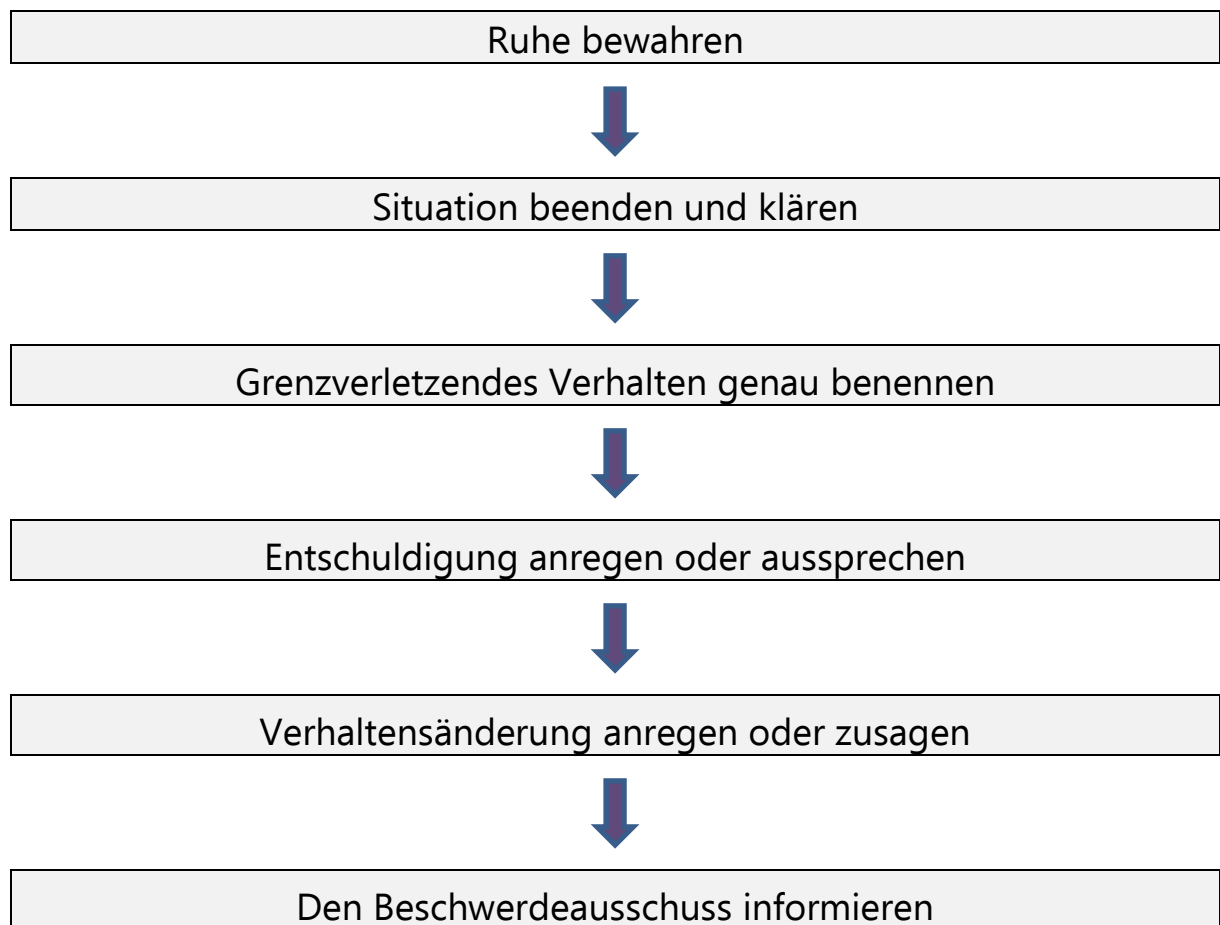
Ich habe eine Ausfertigung des Verhaltenskodex meines Trägers/meiner Einrichtung bekommen, gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, den festgelegten Verhaltenskodex und die Verfahrenswege zu beachten und umzusetzen.

Ort, Datum

Unterschrift

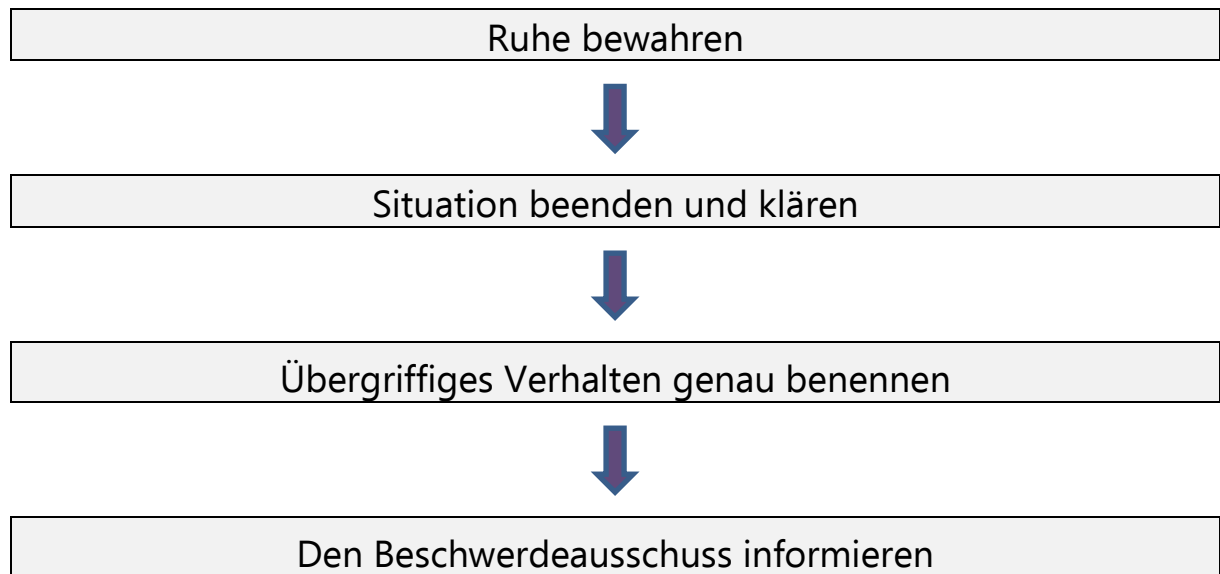
Handlungsleitfaden bei Grenzverletzungen

(Was war nochmal eine Grenzverletzung? Vgl. Definition)

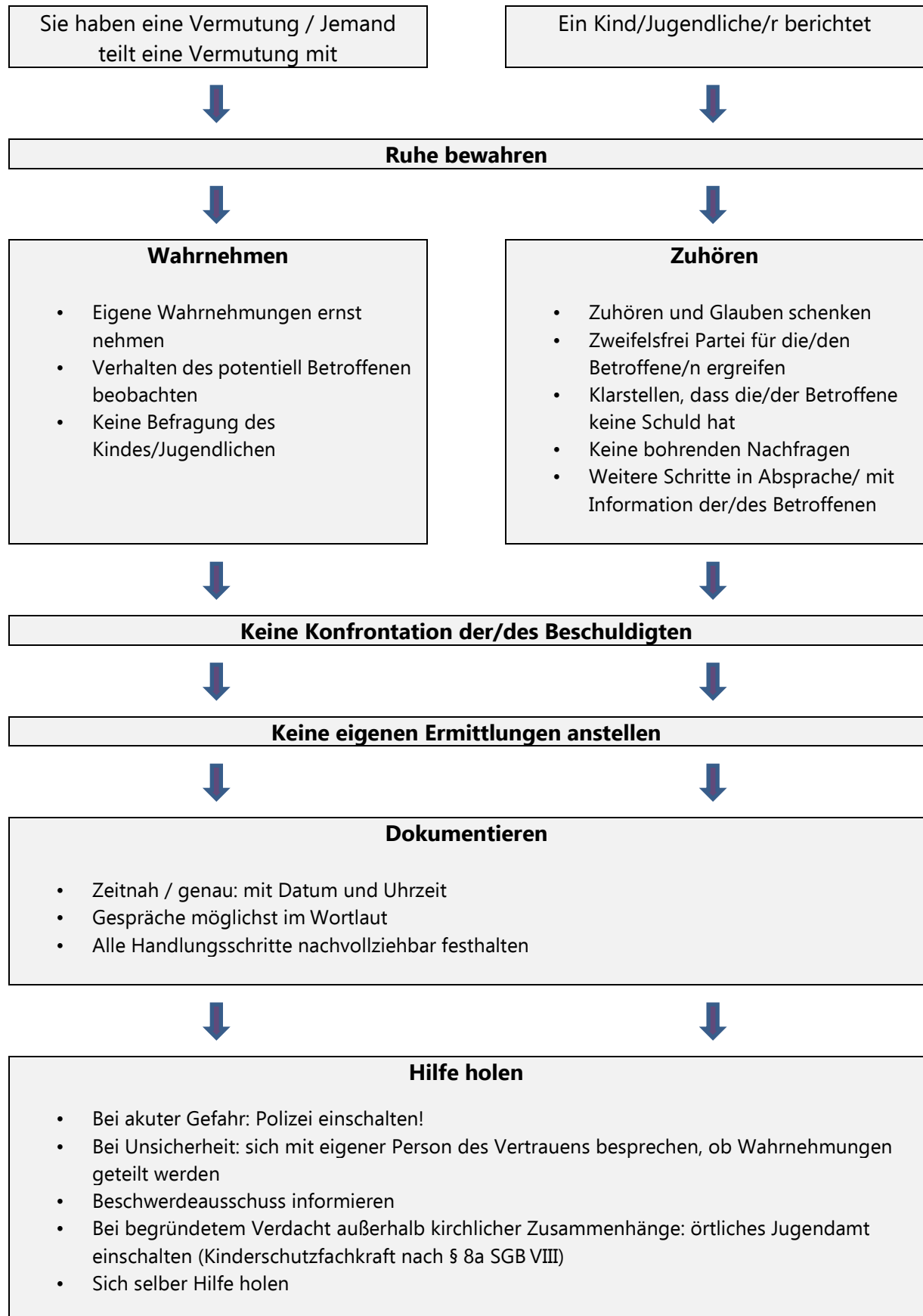


Handlungsleitfaden bei sonstigen sexuellen Übergriffen

(Was war nochmal ein sonstiger sexueller Übergriff? Vgl. Definition)



Handlungsleitfaden bei Verdacht auf sexuelle Gewalt



Beschwerdemanagement: Dokumentation

Wer hat sich beschwert? _____

(Name, Kontaktdaten) _____

Datum (Eingang Beschwerde) _____

Beschwerde

mündlich ☐

schriftlich ☐

I. Gegenstand der Beschwerde

1. Was ist aus Sicht des/der Beschwerdeführers/in geschehen?

2. Gibt es eine/n Beschuldigte/n?

Nein ☐ Ja

3. Wann ist der Vorfall passiert?

4. Gibt es Zeugen?

Nein ☐ Ja:

5. Wurden bereits andere Stellen (Polizei, Jugendamt, Missbrauchsbeauftragte/r, externe Beschwerdestelle) informiert?

Nein ☐ Ja:

6. Falls ja: Wurde dort etwas unternommen?

Nein ☐ Ja:

II. Ergebnis der Prüfung der Beschwerde

1. Die Prüfung des Sachverhalts erfolgte

am _____

durch _____

2. Ergebnis Beschwerde berechtigt Nein ☐ Ja ☐

3. Grund für Nein/Ja

4. Getroffene Maßnahmen

- a) Interne Maßnahmen, weil keine sexualisierte Gewalt, nämlich:

- b) Interne Maßnahmen, weil Beschwerde betrifft Grenzverletzung/sonstiger sexueller Übergriff, nämlich:

- c) Weiterleitung, weil Verdacht auf strafbare Handlung.

Weiterleitung am: _____

Weiterleitung an: _____

- d) Mitteilung an Beschwerdeführer/in

Mitteilung am: _____

Mitteilung durch: _____

Ansprechpersonen und Beratungsstellen

1. Ansprechpersonen in der Pfarrei

Pfarrer, Martin Müller Tel. 0941 73420 E-Mail: ma.mueller@bistum-regensburg.de	Kinder- und Jugendschutzbeauftragter, David Rothfuß E-Mail schutzbeauftragter@sankt-anton-regensburg.de
---	--

2. Ansprechpersonen im Bistum

Für sexuelle Gewalt – Missbrauchsbeauftragte	
Wolfgang Sill Tel.: 09633-9180759 E-Mail: wolfgang.sill@gmx.de	Susanne Engl-Adacker Tel.: 0176/ 97928634 E-Mail: s.engl-adacker@gmx.de

Für körperliche Gewalt
Prof. Dr. Andreas Scheulen Tel.: 0911 4611 226 info@kanzleischeulen.de

Die Adressen und Kontaktdaten der Ansprechpersonen finden Sie auch auf den Präventionsseiten des Bistums unter <https://bistum-regensburg.de/dienst-hilfe/praevention-missbrauch/praevention>

3. Weitere Beratungsstellen

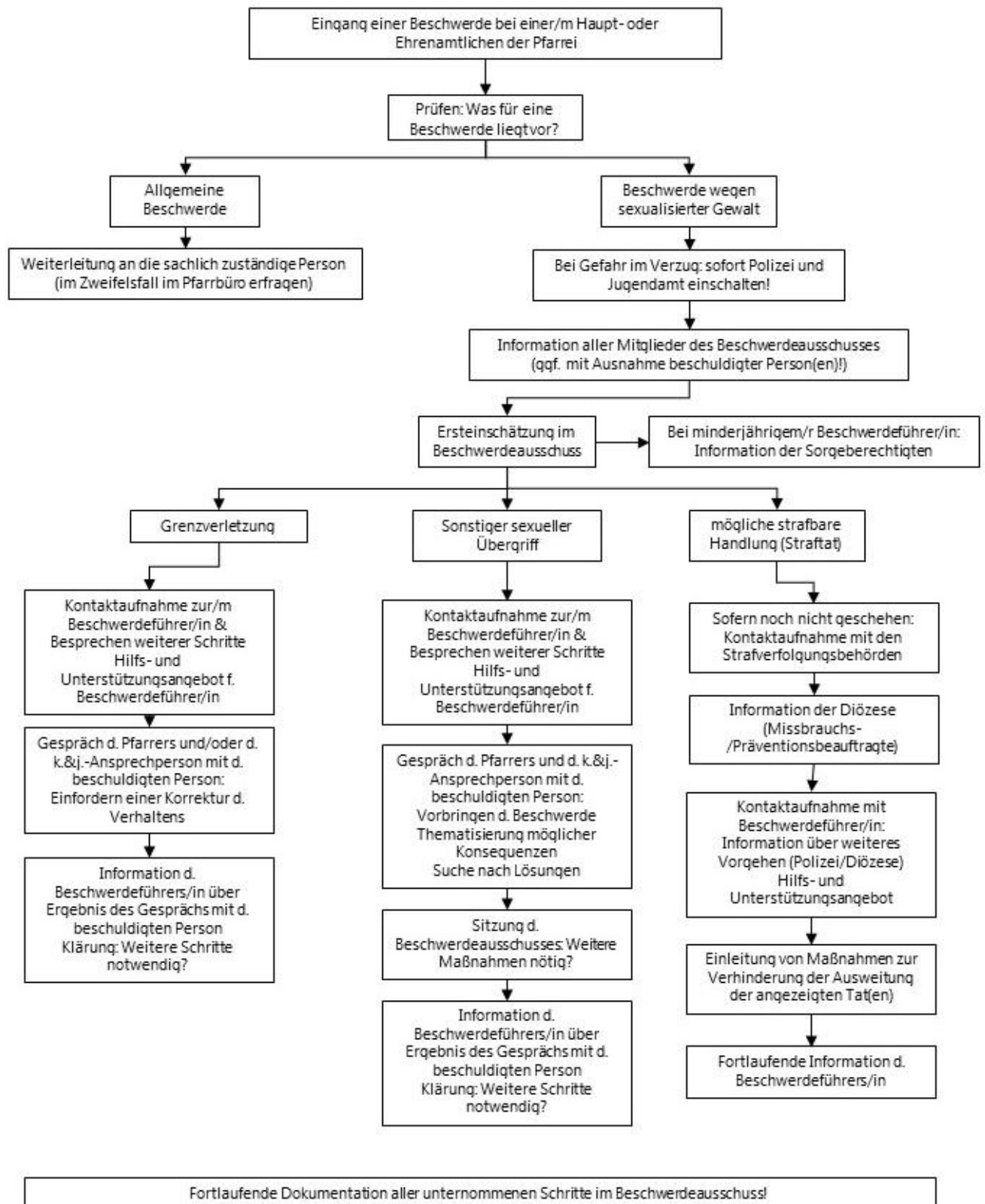
Hilfeportal sexueller Missbrauch www.hilfe-portal-missbrauch.de	Leuchtzeichen: institutionsunabhängige Anlauf- und Beratungsstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt in der Kirche www.leuchtzeichen-online.de
Weißer Ring e.V. www.weisser-ring.de	Kinderschutzbund e.V. www.dksb.de
Wildwasser Nürnberg e.V. www.wildwasser-nuernberg.de 0911 331 330	Notruf Amberg SkF 09621 2 22 00
Anlaufstelle für Frauen, die im kirchlichen Raum Gewalt erfahren haben www.gegengewalt-anfrauen-inkirche.de	MiM. Münchner Informationszentrum für Männer www.maennerzentrum.de 089 543 9556
Dornrose Weiden e.V. www.dornrose.de 0961 33 0 99	Zartbitter e.V. www.zartbitter.de info@zartbitter.de
Nummer gegen Kummer www.nummergegenkummer.de 0800 111 0 333	Beratungsstellen der Katholischen Jugendfürsorge https://www.kjf-kinder-jugendhilfe.de/angebote-fuer-familien/angebote-fuer-kinder-und-jugendliche/hilfe-bei-sexueller-gewalt/
Notruf für vergewaltigte Frauen und Mädchen 0941 24 171	Gottessuche Ökumenische Initiative zu Glaube nach Gewalterfahrung www.gottes-suche.de

☎ NOTFALL – TELEFONNUMMERN UND ANSPRECHPERSONEN @

Name / Einrichtung / Notdienst	Telefonnummer ①
Polizei	110
Feuerwehr, Rettungsdienst	112
Jugendschutzstelle <i>(Stadt Regensburg)</i>	(0941) 507-4760 <i>(rund um die Uhr erreichbar)</i>
Nummer gegen Kummer <i>(Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche)</i>	0800 111 0 333 oder 116 111 <i>(Mo-Sa 14.00-20.00 Uhr)</i>
Kinder- und Jugendschutzbeauftragter der Pfarrei St. Anton, David Rothfuß	E-Mail: schutzbeauftragter@sankt-anton-regensburg.de
Kinder- und Jugendschutzbeauftragter der Pfarrei St. Albertus Magnus, Hannah Schulmeyer	E-Mail: schutzbeauftragter@sankt-anton-regensburg.de
Präventionsstelle der Diözese Regensburg	(0941) 597-1681 <i>(zu üblichen Bürozeiten)</i>
Missbrauchsbeauftragte des Bistums Regensburg, Susanne Engl-Adacker	0176 – 97928634
Missbrauchsbeauftragter des Bistums Regensburg Wolfgang Sill	(09633) 9180759
Pfarrer, Martin Müller	0941 73 42 0 (auch außerhalb der Bürozeiten)
Pfarrbüro	(0941) 73420 <i>(Mo, Die, Fr 08.30-11.30 Uhr; Mi 15.00-17.00 Uhr)</i>

Weitere Telefonnummern und E-Mail-Adressen finden Sie auf den Seiten des institutionellen Schutzkonzeptes der Pfarrei unter www.sankt-anton-regensburg.de oder auf den Seiten der Präventionsbeauftragten der Diözese Regensburg unter <https://bistum-regensburg.de/bistum/einrichtungen-a-z/praeventionsbeauftragte>

verlaufsdigramm für den Ablauf der Beschwerdebearbeitung im Beschwerdeausschuss



INSTITUTIONELLES SCHUTZKONZEPT FÜR MITGLIEDSCHÖRE



Name des Chores: **Kinder- und Jugendchor St. Anton**

Pfarrei: **Pfarrei St. Anton, Regensburg**

Einleitung

Seit mittlerweile 2010 und zuletzt im November 2019 überarbeitet gilt die „Rahmenordnung Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“. Darüber hinaus gelten für unseren Diözesanverband folgende bistumsinterne Regelungen und Ausführungsbestimmungen: siehe Amtsblatt für die Diözese Regensburg Nr. 9 vom 9.12.2019, S. 126-130. Damit einhergehend sind wir als kirchlicher Rechtsträger aufgefordert, Maßnahmen zum Schutz von Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen zu entwickeln und diese mithilfe eines Institutionellen Schutzkonzepts in ihre Strukturen zu implementieren. Diese Anforderungen gelten auch für uns, den Diözesanverband Pueri Cantores Regensburg e.V. mit unseren Mitgliedschören.

Als Diözesanverband tragen wir für alle Kinder und Jugendlichen, die in unseren Chören Mitglieder sind, in besonderer Weise Verantwortung. Alle sollen sich bei uns wohl- und sicherfühlen. Der Schutz unserer Mitglieder und insbesondere der Schutz der Kinder und Jugendlichen ist uns daher ein Grundanliegen.

Das vorliegende Institutionelle Schutzkonzept (ISK) bündelt alle Schutzmaßnahmen, die wir getroffen haben, um Kinder und Jugendliche bei Projekten, Aktionen und Veranstaltungen des Diözesanverbandes vor jeder Form sexualisierter Gewalt zu schützen. Bei besonderen Veranstaltungen wie beispielsweise dem Deutschen Chorfestival Pueri Cantores ist es darüber hinaus notwendig, ein nur für diese Veranstaltung gültiges Institutionelles Schutzkonzept zu entwickeln.

Da die Entwicklung und Umsetzung geeigneter Schutzmaßnahmen ein hohes Maß an Expertise verlangen, ist es möglich, dass sich Mitgliedschöre dem vorliegenden Institutionellen Schutzkonzept anschließen. Sofern sie dies tun, sind alle in diesem Konzept aufgeführten Maßnahmen durch die Verantwortlichen des Chores verbindlich umzusetzen. Alternativ können die Mitgliedschöre ein eigenes Institutionelles Schutzkonzept entwickeln oder sich einem anderen anschließen, beispielsweise dem der Pfarrei.

Das vorliegende ISK richtet sich in erster Linie an alle Personen, die Verantwortung haben für die Kinder und Jugendlichen. Darüber hinaus definiert es aber auch Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche. Daher sind Zielgruppen dieses Konzepts:

- Mitarbeitende und ehrenamtlich Verantwortliche des Diözesanverbands
- alle Chorleitungen
- „Sängerinnen und Sänger
- Eltern, die bei Veranstaltungen unterstützen
- weitere Helfende

Personalauswahl und -entwicklung

Alle Schutzmaßnahmen können nur erfolgreich umgesetzt werden, wenn sie von den Menschen, die Verantwortung haben für Kinder und Jugendliche, ernst genommen werden. Daher ist ein zentraler Faktor in der Präventionsarbeit die Haltung der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen. Als Diözesanverband haben wir die Aufgabe, diese Haltung zu prüfen und abzugleichen mit den Wertvorstellungen des Deutschen Chorverbandes Pueri Cantores. Daher informieren wir potenzielle haupt- wie ehrenamtliche Mitarbeitende bei Antritt der Stelle oder des Amtes über das ISK sowie die damit verbundenen Anforderungen.

Bei Mitarbeitenden des Diözesanverbands liegt die Verantwortung über die Information beim Diözesanvorstand, bei Mitarbeitenden der Mitgliedschöre liegt die Verantwortung über die Information beim leitenden Pfarrer.

Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

Wir setzen keine Personen ein, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat verurteilt sind.

Folgende Personen(gruppen) sind verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen:

- Diözesanvorstand, sofern nicht durch den Arbeitgeber erfolgt
→ Die Einsichtnahme erfolgt durch die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg. Kontakt: 0941 5971680
- Mitarbeitende des Diözesanverbands
→ Die Einsichtnahme erfolgt durch die Stabsstelle Kinder- und Jugendschutz der Diözese Regensburg, Kontakt: 0941 5971680
- Chorleitungen und Betreuungen bei Veranstaltungen, Projekten oder Aktionen des Diözesanverbands
→ Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort. Diese versichert bei Anmeldung, dass ein erweitertes Führungszeugnis eingesehen wurde.
- Chorleitungen der Mitgliedschöre
→ Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort.

- Betreuungen von Fahrten der Mitgliedschöre
→ Die Einsichtnahme erfolgt durch die verantwortliche Person (bspw. den leitenden Pfarrer) der Chöre vor Ort.

Das erweiterte Führungszeugnis darf zum Zeitpunkt der Einsichtnahme nicht älter als drei Monate sein. Alle fünf Jahre wird eine erneute Einsichtnahme erforderlich.

Bei spontanen Einsätzen bei Fahrten (bspw. spontaner Ersatz bei Krankheit) ist das Unterschreiben einer Selbstauskunftserklärung möglich.

Bei Ehrenamtlichen wird alternativ zum erweiterten Führungszeugnis eine Bescheinigung eines anderen Trägers über eine entsprechende Einsichtnahme oder eine beglaubigte Kopie akzeptiert. Die Bescheinigung muss folgende Informationen enthalten:

- Name, Wohnort und Geburtsdatum der Person
- Datum der Einsichtnahme
- Datum des erweiterten Führungszeugnisses
- Bestätigung, dass keine einschlägigen Eintragungen gemäß § 72a StGB vorhanden sind.

Besondere Gefährdungsmomente

Der Umgang mit Minderjährigen verlangt grundsätzlich einen sensiblen Umgang. Dennoch kommt es im Rahmen der Chorarbeit bei Veranstaltungen und auch im regelmäßigen Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu besonderen Gefährdungsmomenten, die es erforderlich machen, für diese Gefährdungsmomente konkrete Regelungen zu vereinbaren, um die hier auftretenden speziellen Risikofaktoren zu minimieren.

Auf Basis dieser Grundhaltung werden die nachfolgenden Verhaltensregeln festgelegt. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

Chorproben

Chorproben finden in der Regel mit nur einer Chorleitung statt. Für die einzelne Chorleitung ist Transparenz daher besonders wichtig. Für Chorproben gilt daher:

- Zeit und Ort der Chorproben werden öffentlich gemacht. Die Chorproben finden an einem Ort statt, der von außen einsehbar oder zu betreten ist. Bei Chorproben in öffentlichen Räumen (bspw. Pfarrheim), ist die Chorleitung achtsam gegenüber möglichen Fremden.
- Wenn Entscheidungen getroffen werden, von denen Einzelne betroffen sind, wie zum Beispiel die Entscheidung über zu singende Soli, werden die Gründe für diese Entscheidungen transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

- Über bestehende Regeln für Chorproben und Auftritte werden alle Chormitglieder informiert. Die Regeln sind schriftlich festgehalten. Die Gründe für Sanktionen werden transparent gemacht und den Chormitgliedern gegenüber erklärt.

Umziehen vor und nach Konzerten

Damit sich die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen der Chöre vor und nach den Konzerten umziehen können, werden durch den Ausrichter Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

Für die Umkleiden gelten folgende Regeln:

- Chorleitungen und -betreuungen ziehen sich nicht mit den Mitgliedern der Chöre um.
- Es wird auf geschlechtergetrenntes Umkleiden geachtet.

Diese Regeln werden sowohl innen als auch außen gut sichtbar an den Umkleiden angebracht. Im Vorfeld des Konzertes wird mit dem Veranstaltungsort Kontakt aufgenommen, um die Begebenheiten vor Ort zu klären. Sollten vorhandene Begebenheiten nicht den Anforderungen entsprechen, werden die Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigte darüber im Vorfeld informiert.

Übernachtungssituationen

Der Ausrichter stellt sicher, dass den teilnehmenden Chören Zimmer zur Verfügung gestellt werden, die eine geschlechtergetrennte Unterbringung ermöglicht.

Chorleitungen und -betreuungen bekommen eigene Zimmer, sodass sie nicht mit den Teilnehmenden in einem Zimmer untergebracht werden.

Wenn die Unterbringung keine Zimmer mit Sanitäreinrichtungen auf den Zimmern zur Verfügung stellen kann, ist für geschlechtergetrennte Sanitäreinrichtungen zu sorgen (Regelungen zu Gastfamilien s.u.). Es ist darauf zu achten, dass keine Unterkünfte mit Gemeinschaftsduschen ausgewählt werden.

Öffentliche Veranstaltungen

Chorleitungen und -betreuungen begleiten die Kinder und Jugendlichen bei öffentlichen Veranstaltungen und übernehmen die Aufsichtspflicht. Wenn Helfende vor Ort sind, werden sie gut sichtbar an präsenten Stellen positioniert.

Die Regeln für das Publikum — beispielsweise in Bezug auf Film und Foto werden formuliert und an geeigneter Stelle (z.B. im Programmheft oder in der Ankündigung des Konzertes) bekannt gemacht.

Unterbringung in Gastfamilien

In der Regel werden Kinder und Jugendliche zu zweit in einer Familie aufgenommen und haben ein eigenes Zimmer. Ausnahmen werden mit den Kindern, Jugendlichen und den Erziehungsberechtigten im Vorfeld abgesprochen.

Eine Unterbringung in Gastfamilien ist auf Basis von Chorpartnerschaften vorgesehen. Im Vorfeld erfolgt mit dem Partnerchor ein Austausch über Inhalte und Intention des ISK.

Um ein Kennenlernen bereits vor dem Aufenthalt zu ermöglichen, werden Erziehungsberechtigten und Gasteltern die Telefonnummern mitgeteilt. Dem Betreuungspersonal stehen die Kontaktdaten (mindestens Adresse und Telefonnummer) aller Gastfamilien zur Verfügung.

Gastfamilien werden über das Institutionelle Schutzkonzept informiert. Es wird empfohlen, von allen volljährigen Personen eines Haushalts der deutschen Gastfamilien erweiterte Führungszeugnisse einsehen zu lassen.

Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter

Bei der Teilnahme an Veranstaltungen durch andere Ausrichter ist es möglich, dass die Begebenheiten nicht den Anforderungen dieses Konzepts entsprechen. Daher werden im Vorfeld Informationen über die Begebenheiten vor Ort eingeholt. Sollten diese nicht den Vorgaben dieses Konzepts entsprechen, werden die Teilnehmenden und Eltern vor Anmeldung darüber informiert.

Verhaltenskodex

Unser Umgang miteinander ist gekennzeichnet von einer Kultur der Achtsamkeit. Wir respektieren die Würde und die Selbstbestimmtheit eines jeden Menschen in allen Lebenssituationen.

Folgender Verhaltenskodex dient als Leitlinie für unser Handeln. Jede Ausnahme davon muss nachvollziehbar und transparent sein.

Kommunikation

- Ich spreche respektvoll und wertschätzend mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen und vermeide Ironie.
- Ich setze mich für einen ehrlichen und respektvollen Umgang in der Gruppe ein.
- Ich äußere Kritik angemessen und nehme sie ernst.
- Ich gebe allen die Möglichkeit, auch anonym Rückmeldung zu geben.
- Ich bin offen für Kritik und nehme Rückmeldungen ernst. Ich bin mir bewusst, dass auch ich Fehler machen kann und bin bereit, das eigene Verhalten zu reflektieren und mich zu entschuldigen.
- Ich achte auf eine altersangemessene und verständliche Sprache.

- Ich achte auf eine Sprache, die alle miteinschließt und rede auf Augenhöhe.
- Bei vertrauensvollen Gesprächen achte ich auf einen angemessenen Rahmen und eine angemessene Umgebung. Vor Einzelgesprächen informiere ich mindestens eine andere Person darüber im Vorfeld.

Nähe und Distanz

- Ich gestalte die Beziehung zu den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen transparent und professionell. Ich gehe verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
- Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen zu Nähe und Distanz gegenüber mir und anderen Personen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.
- Ich setze mich dafür ein, dass die Grenzen einer jeden Person respektiert und eingehalten werden.
- Ich bin mir meiner eigenen Bedürfnisse und Grenzen bewusst und äußere diese gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen verständnisvoll und angemessen.
- Ich bin mir meiner professionellen Rolle bewusst. Dazu gehört auch, Beruf und Privatleben nicht zu vermischen. Private Treffen mit einzelnen minderjährigen Personen schließe ich aus.
- In Situationen, die mich selbst überfordern, kann ich mir professionelle Unterstützung (z.B. durch eine externe Beratungsstelle) holen.
- Ich trete entschieden gegen wiederholte oder über einen längeren Zeitraum getätigte negative Handlungen wie z.B. Mobbing gegen Kinder und Jugendliche ein, auch untereinander und gegen die Chorleitung.

Beachtung der Intimsphäre

- Ich achte und schütze aktiv die Intimsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen.
- Ich ziehe mich nicht vor den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen um.
- Auch den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen biete ich die Möglichkeit, dass sie sich alleine umziehen können.
- Bei Gesprächen zwischen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, die nicht für mich bestimmt sind, höre ich nicht aktiv zu und weise darauf hin, wenn ich mithören kann.
- Ich ermuntere, vor der Gruppe ein Solo zu singen, übe aber keinen Zwang aus.

Angemessenheit von Körperkontakt

- Der Wunsch nach Nähe und Körperkontakt geht immer vom Kind oder von der oder dem Jugendlichen aus. Wie viel Körperkontakt ich zulasse, entscheide ich nach der Rolle, in der ich mich gerade befinde.
- • Auch ich habe Grenzen und entscheide selbst, wie viel Körperkontakt ich zulasse. Meine eigenen Grenzen äußere ich deutlich.
- Wenn bestimmte Situationen Körperkontakt erfordern, weise ich im Vorfeld darauf hin und erkläre die Gründe dafür. Ich gebe so viel Hilfestellung wie nötig und so wenig wie möglich.
- Spiele, die Körperkontakt erfordern, erkläre ich vorher. Die Teilnahme an den Spielen ist freiwillig.

Besetzungsauswahl

- Den Entscheidungsprozess über eine Besetzung gestalte ich transparent. Ich suche nach musikalischen Kriterien aus und kann diese objektiv begründen.
- Besetzungslisten veröffentliche ich, sodass sie von den Sängerinnen, Sängern und dem Kollegium eingesehen werden können. Ich achte darauf, auch die Eltern über Besetzungen zu informieren.

Beachtung von Regeln

- Neben den festen, bereits bestehenden Regeln erarbeite ich gemeinsam mit den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Regeln für den gemeinsamen Umgang. Nicht zu verhandelnde Regeln gebe ich vor und erkläre die Gründe hierfür.
- Ich informiere Neue über festgelegte Regeln und erinnere regelmäßig an diese Regeln. Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen erkläre ich Sinn und Zweck der ausgehandelten Regeln. Auch Eltern informiere ich über bestimmte Regeln.
- Mir ist bewusst, dass Regelverstöße Konsequenzen bedeuten können, Dabei sind diese Konsequenzen frei von physischer und psychischer Gewalt und haben einen direkten Bezug zum Regelverstoß.
- Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gegenüber bin ich Vorbild. Dazu gehört, dass auch ich mich an die vereinbarten Regeln halte.
- Ich vermeide finanzielle Zuwendungen und Geschenke an einzelne Minderjährige, die in keinem Zusammenhang mit einer konkreten Aufgabe der Bezugsperson stehen.

Umgang mit Übernachtungssituationen

- Gemischtstimmige Chöre werden durch gemischtgeschlechtliche Betreuungen begleitet. Gleichstimmige Chöre werden durch mindestens eine Betreuung des gleichen Geschlechts begleitet.

- Ich übernachtete nicht mit den Kindern, Jugendlichen oder Erwachsenen, für die ich Verantwortung habe, in einem Zimmer.
- •Ich achte auf eine geschlechtergetrennte und altersgerechte Unterbringung.
- • Sanitär- und Umkleieräume werden geschlechtergetrennt sowie von Teilnehmenden und Betreuungen getrennt benutzt.
- Bevor ich ein Zimmer betrete, klopfe ich an und warte darauf, hereingebeten zu werden,
- •Ich halte mich nur bei offenen Türen im Zimmer der Teilnehmenden auf.
- Wenn ich ein Zimmer von Teilnehmenden aufsuche, informiere ich nach Möglichkeit im Vorfeld andere Betreuungen.
- In Gruppen schaffe ich Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind in jedem Fall einzuhalten. Hierzu gibt es keine Ausnahmen.

Medien soziale Netzwerke Film und Foto

- Ich beachte die Regeln zum Datenschutz
- Bei Veranstaltungen von öffentlichem Interesse informiere ich im Vorfeld, dass Bilder gemacht werden und über die Möglichkeit, nicht fotografiert werden zu können. Bei Bildern von Einzelpersonen und Kleingruppen frage ich um Erlaubnis, bevor ich fotografiere und informiere, wofür die Bilder verwendet werden sollen.
- Bei Veröffentlichungen beachte ich das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den kirchlichen Datenschutz Der Schutz der abgebildeten Personen steht über dem berechtigten Interesse, das Leben des Chorverbands darzustellen.
- Ich veröffentliche keine Bilder, die Personen in intimen, unangenehmen oder diskriminierenden Situationen darstellen.
- Vor einer Veröffentlichung frage ich um Erlaubnis. Ein Nein akzeptiere ich kommentarlos. Ich achte auf die Privatsphäre anderer auch bei der Nutzung sozialer Medien. Das bedeutet unter anderem, dass ich keine Bilder von Personen ohne das Einverständnis der jeweiligen Personen veröffentliche.
- Ich informiere die Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen, keine Bilder anderer Personen, ohne deren Einverständnis zu veröffentlichen und achte darauf, dass sich alle daranhalten, Ich nehme keinen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen über soziale Netzwerke auf.

Vorgehensweise im Beschwerdefall

Damit der Schutz unserer Sängerinnen und Sänger gewährleistet ist, bedarf es einer Offenheit aller Personen, bei Grenzverletzungen und unprofessionellem Handeln aktiv zu werden und sich mitzuteilen. Damit dies gelingen kann, haben wir Beschwerdewege eingerichtet, die transparent und offen kommuniziert werden.

Beschwerdefall bei Veranstaltungen / Aktionen / Projekten des Diözesanverbands

Ansprechpersonen sind alle Mitarbeitenden des Diözesanverbands, insbesondere der Diözesanvorstand. Im Beschwerdefall werden diese durch die Person informiert, die für die Veranstaltung verantwortlich ist.

Nach Eingang wird die Beschwerde durch den Vorstand geprüft. Dazu kann die Beratung der Präventionsstelle des (Erz-)Bistums oder einer externen Fachberatungsstelle in Anspruch genommen werden, die den Prozess begleitet und den Vorstand berät.

Im Falle eines massiven Vorfalls oder Beschwerde sind die Verantwortlichen dazu verpflichtet, dies an die Geschäftsstelle des Nationalverbands zu melden. Im Anschluss an die Prüfung werden alle Beteiligten sowie die Kirchengemeinde bzw. das Domkapitel sowie der Nationalverband über das Ergebnis der Beratung informiert.

Beschwerdefall bei einem Mitgliedschor vor Ort

Erste Ansprechpersonen für Beschwerden vor Ort sind die Chorleitungen und -betreuungen sowie die benannten Personen in der Pfarrei und dem (Erz-)Bistum.

Ansprechpersonen innerhalb des Verbands sind darüber hinaus:

- Der jeweilige Diözesanvorstand
- Kontakt: www.pueri-cantores-regensburg.de / pueri-cantores-regensburg@gmx.de
- Die Mitglieder des Präsidiums des Nationalverbands Kontakt: www.pueri-cantores.de
- Die Geschäftsstelle des Nationalverbands: Kontakt: 0221 16859146

Im Fall einer Beschwerde können sich Chorleitungen und -betreuungen von Pueri Cantores an folgende Ansprechpersonen wenden:

- Benannte Personen in der Pfarrei:
 - Stephanie Gebhardt, 0152 07472427
 - David Rothfuß, schutzbeauftragter@sankt-anton-regensburg.de
- Benannte Personen des Bistums: Missbrauchsbeauftragte des Bistums Regensburg Kontakt: www.bistum-regensburg.de → Dienst & Hilfe → Prävention & Missbrauch
- Der jeweilige Diözesanvorstand:
Kontakt: www.pueri-cantores-regensburg.de / pueri-cantores-regensburg@gmx.de
- Die Mitglieder des Präsidiums des Nationalverbands
Kontakt: www.pueri-cantores.de

- Die Geschäftsstelle des Nationalverbands:
Kontakt: 0221 16859146

Im Falle eines massiven Vorfalls oder Beschwerde sind die Verantwortlichen vor Ort dazu verpflichtet, dies dem Diözesanvorstand zu melden.

Vorgehensweise im Verdachtsfall

Auch wenn das vorliegende Schutzkonzept in erster Linie den Anspruch hat, präventiv zu wirken, so kann es doch zu Situationen kommen, in denen wir intervenieren müssen. Eine Vermutung oder die Kenntnis eines Vorfalls stellt insbesondere die beteiligten Personen vor eine besondere Herausforderung.

Der folgende Handlungsleitfaden soll Mitarbeitenden, Helfenden und insbesondere den Chorleitungen und -betreuungen Handlungssicherheit und Orientierung geben.

1. Ruhe bewahren

Auch wenn es manchmal schwierig wirkt: wenn wir Ruhe bewahren, vermeiden wir eventuell überstürzte Reaktionen.

2. Prüfen: Gibt es Bedarf zum sofortigen Handeln?

Es kann Situationen geben, die direktes Eingreifen erfordern (zum Beispiel akute Kindeswohlgefährdung, Sollte es die Situation erfordern, müssen wir unmittelbar handeln. Hier empfiehlt es sich, zunächst die oben genannten Ansprechpersonen zu informieren. Alternativ kann das Hilfetelefon sexueller Missbrauch (0800-22 55 530) kontaktiert werden.

3. Dokumentieren

Wichtig für den weiteren Verlauf ist es, alle beobachteten Situationen zu dokumentieren. So vermeiden wir, dass wichtige Informationen verloren gehen.

4. Eventuell: Hinzuziehen einer Vertrauensperson

Manchmal kann es schwierig sein, mit einem Verdacht oder einer konkreten Situation alleine umzugehen. Daher kann es sinnvoll sein, die Beobachtungen mit einer Person des Vertrauens zu teilen. Dabei sollten sich alle darüber im Klaren sein, dass der Kreis der Mitwissenden möglichst klein gehalten sein soll und dass über das Vorgefallene nicht mit weiteren Personen über diesen Personenkreis hinaus gesprochen wird.

5. Kontakt mit einer Ansprechperson aufnehmen

Die benannten Ansprechpersonen können einschätzen, welche nächsten Schritte zu tun sind und welche Personen hinzuzuziehen sind. Ab dem Moment, in dem eine Ansprechperson informiert worden ist, liegt die Verantwortung und die Entscheidung über den weiteren Verlauf bei den verantwortlichen Personen. Nichtsdestotrotz werden alle Beteiligten über den weiteren Verlauf des Prozesses informiert.

Präventionsschulungen

Um der Verantwortung für die Kinder und Jugendlichen gerecht zu werden und gleichzeitig den Personen, die Verantwortung für sie übernehmen, Hilfestellung und Handlungssicherheit zu geben, ist die Teilnahme an einer sechsstündigen Präventionsschulung für folgende Personengruppen verpflichtend:

- Diözesanvorstand
- Mitarbeitende gemäß dem Curriculum des Bistums
- Ehrenamtliche Chorleitungen

Betreuerinnen und Betreuer von Veranstaltungen und Fahrten informieren wir über das ISK und den Verhaltenskodex.

Qualitätsmanagement

Die Verankerung von Schutzmaßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist ein fortwährender Prozess und nicht abgeschlossen mit Inkrafttreten und Veröffentlichung dieses Schutzkonzeptes. Daher bedarf es einer regelmäßigen Überprüfung und gegebenenfalls Weiterentwicklung der vorhandenen Schutzmaßnahmen.

Daher wird die Umsetzung der in diesem Konzept aufgeführten Schutzmaßnahmen ein Jahr nach Inkrafttreten des Konzepts überprüft.

Danach wird alle drei Jahre (und nach jedem Vorfall) das Institutionelle Schutzkonzept überprüft und bei Bedarf entsprechend weiterentwickelt. Die Verantwortung für diesen Prozess liegt beim Präsidium.

Wir versichern, dass wir für die Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes Sorge tragen:

Regensburg, 10.01.2023

Ort, Datum



Unterschrift Chorverantwortliche/r

Regensburg, 20.01.2023

Ort, Datum



Unterschrift Rechtsträger